

Kriminalwissenschaften

Strafrecht

Inhaltsübersicht

- A. Das Strafrecht und seine Reform in der Kaiserzeit (1871–1918)
 - I. Rückschrittlichkeit des Reichsstrafgesetzbuchs
 - II. Literatur zum Reichsstrafgesetzbuch
 - 1. Textausgaben mit Anmerkungen
 - 2. Lehrbücher
- B. Strafrecht in der Weimarer Republik (1918–1933)
- C. Das nationalsozialistische Strafrecht (1933–1945)
- D. Die Entwicklung des Strafrechts in der Bundesrepublik Deutschland und der Aufschwung des Beck-Verlages bei der strafrechtlichen Literatur
 - I. Der Start ins Strafrecht der Bundesrepublik
 - 1. Kontinuität in der Strafrechtsliteratur
 - 2. Die Reform des Strafrechts bis zum neuen Allgemeinen Teil von 1975
 - 3. Der Ausbau der Strafrechtsliteratur im Beck-Verlag (von 1949–1975)
 - II. Strafrechtsreform nach 1975 und die weitere Ausdehnung des Strafrechtsprogramms im Beck-Verlag
 - 1. Strafrechtsreform nach 1975
 - 2. Das Strafrechtsprogramm des Beck-Verlages nach 1975

A. Das Strafrecht und seine Reform in der Kaiserzeit (1871–1918)

Eine geschichtliche Betrachtung, die sich mit dem strafrechtlichen Programm eines juristischen Verlages befaßt, kann auch dann, wenn sie sich im Kern auf das 20. Jahrhundert bezieht, nicht erst mit dem Jahre 1900 beginnen. Sie muß vielmehr mit dem Erscheinen und Inkrafttreten des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich im Jahre 1871 einsetzen. Das Strafgesetzbuch war damit zeitgleich mit der Gründung des deutschen Kaiserreichs und der Reichsverfassung von 1871 in Geltung und den erst später in Kraft getretenen, weiteren Reichsjustizgesetzen, vor allem der Strafprozeßordnung von 1877 und dem Gerichtsverfassungsgesetz von 1877, aber auch dem Bürgerlichen Gesetzbuch von 1896 zumindest zeitlich voraus.

I. Rückschrittlichkeit des Reichsstrafgesetzbuchs

Ansonsten hinkte es nach dem Urteil vieler Sachverständiger seiner Zeit eher hinterher. Aus heutiger Sicht kann man dieses Urteil leicht dadurch bestätigen, daß man auf die schon bald einsetzenden und bis heute fortdauernden Bemühungen um die Reform des Strafrechts verweist. Hinzukommt, daß das Reichstrafge-

setzbuch weitgehend auf dem preußischen Strafgesetzbuch von 1851 fußte, seine Wurzeln also weit ins 19. Jahrhundert hineinreichten; es war also – in den Worten Jeschecks – „mehr der Vergangenheit als der Zukunft zugewandt“.¹ Außerdem war es insofern keine „Neuschöpfung“ (Jescheck), als es nur das StGB des norddeutschen Bundes von 1870 auf die süddeutschen Staaten ausdehnte.

Für die hier nicht umfassend zu überprüfende These von der Rückschrittlichkeit des Reichsstrafgesetzbuchs läßt sich immerhin anführen, daß die Sanktion der Strafe vergeltenden Charakter hatte. Dies ist freilich für sich kein Zeichen von Rückschrittlichkeit, denn wenn das Strafrecht nicht auf ein präventiv ausgerichtetes Maßregel- oder Interventionsrecht hinauslaufen soll, sondern wirklich Strafen im eigentlichen Wortsinn verhängen will, d.h. neben der Auferlegung eines Übels (Freiheitsentzug oder Geldzahlung) im Schuldspruch eine „sozialethische Mißbilligung“ zum Ausdruck bringen soll, dann muß zunächst der Blick zurück auf die schuldhaft begangene Unrechtstat gehen. Die begangene Straftat muß dann erst festgestellt werden, bevor eine Strafe verhängt wird, und Art und Höhe der Strafe müssen sich – nach dem allgemeinen Rechtsprinzip der Gleichheit – an der Schwere von Unrecht und Schuld der Tat ausrichten. Konservativ oder gar rückschrittlich ist ein solches „Vergeltungsstrafrecht“ nur dann, wenn es bei diesem grundlegenden Ausgangspunkt stehen bleibt und alle auf die Zukunft gerichteten Überlegungen kappt.

Das aber hat nicht einmal *Immanuel Kant* getan, der dennoch immer wieder als der (Mit-)Begründer des zu bekämpfenden Vergeltungsgedanken mit diesem in den Topf der Rückschrittlichkeit geworfen wird. Noch ist den Strafrechtlern die Aufforderung eines ihrer (auch noch rechtsphilosophisch geschulten) Kollegen im Ohr, der den „Abschied von *Kant* und *Hegel*“ propagierte.² Dagegen ist zunächst zu sagen, daß selbst Vertreter eines sozialen täterbezogenen Besserungsstrafrechts wie *Gustav Radbruch*, auf den noch mehrfach zurückzukommen sein wird, die Großartigkeit des Vergeltungsgedankens nicht leugneten. Auch *Radbruch* setzt dem von ihm favorisierten Strafrecht dadurch eine rechtsstaatliche Grenze, daß er eine gerechte Strafe fordert, die ein Gleichmaß zwischen Schuld und Strafe herstellt; auch sei die Strafe nur gerechtfertigt, wenn der Täter auch anders hätte handeln können, die Tat also schuldhaft begangen habe. Und zur „Großartigkeit des Vergeltungsgedankens“ schreibt er 1908/1909 in einem kleinen Aufsatz über die „politische Prognose der Strafrechtsreform“: „Das Strafrecht wohnt im innersten Herzen des Reiches der Zwecke, in unmittelbarem Dienst des Absoluten, des nur um seiner selbst willen wertvollen Staates. So wenig steht es im Fron individualistisch bedingter Nützlichkeit, daß er gerade dann sein Wesen am reinsten und erhabensten bewährt, wenn es, jeder Nützlichkeitserwägung bar, vielleicht durch die Vernichtung einer anpassungsfähigen Existenz dem Individuum wie der Gesellschaft unheilbare Wunden schlägt ...“.³

Vergeltung ist der wesentliche Grund der Strafe, sie schließt aber keineswegs die Verfolgung präventiver Zwecke, auch mittels der Strafe, aus. Das hat – was oft

¹ Jescheck/Weigend, Lehrbuch des Strafrechts AT, 5. Aufl., 1996, S. 97.

² Klug, in: Baumann (Hrsg.), Programm für ein neues Strafgesetzbuch, 1968, S. 36–41.

³ *Gustav-Radbruch*, Gesamtausgabe, hrsg. von Arthur Kaufmann, Band 9, 1992, S. 162.

übersehen oder auch nur übergangen wird – auch *Kant* schon so gesehen. So heißt unter E. im Staatsrecht der Rechtslehre der Metaphysik der Sitten von 1797 noch heute gültig zum Verhältnis von Strafe zur Vergeltung und Prävention: „Richterliche Strafe ... kann niemals bloß als Mittel, ein anderes Gutes zu befördern, für den Verbrecher selbst oder die bürgerliche Gesellschaft, sondern muß jederzeit nur darum wider ihn verhängt werden, weil er verbrochen hat ... Er muß vorher strafbar befunden sein, ehe noch daran gedacht wird, aus dieser Strafe einigen Nutzen für ihn selbst oder seine Mitbürger zu ziehen“.⁴

Was man an dieser Verhältnisbestimmung kritisieren kann, ist nicht der Grundsatz, sondern die nicht präzisierten Nützlichkeitsabwägungen, die mit einer vergeltenden Strafe verbunden werden dürfen. Das wird man einem Philosophen nicht besonders anlasten können, doch wiegt diese Kritik mehr, wenn sie sich gegen das Sanktionensystem eines Strafgesetzbuches richtet. Hier fehlt im Reichsstrafgesetzbuch vieles, das häufig erst in der Bundesrepublik Deutschland nachgeholt wurde. So etwa die Zurückdrängung der kurzen Freiheitsstrafe oder die Strafaussetzung zur Bewährung (immerhin gibt es im § 23 die „vorläufige Entlassung“); außerdem fehlten (Besserungs-)Maßregeln und Regelungen zum Vollzug der Freiheitsstrafe. Gesichtspunkte der Spezialprävention fanden also so gut wie keine Berücksichtigung. Die Kritik am Sanktionensystem des R-StGB verdichtet sich, wenn man die dort enthaltenen Straforten betrachtet. Hier gibt es neben der Todesstrafe (§ 13) noch Zuchthausstrafen (§§ 14, 15) und „daneben“ (§ 32) den „Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte“.

Während der Vergeltungsgedanke meist als „kantisches Erbe“ betrachtet wird, ist der vom Reichsstrafgesetzbuch mit der Vergeltung verbundene Gedanke der negativen Abschreckung durch Androhung harter Strafen ein „Erbe“ *Johann Anselm von Feuerbachs*, eines „Kantianers“ unter den Strafrechtswissenschaftlern. Sein Einfluß auf die Strafgesetzbuchgebung zeigte sich im bayrischen Strafgesetzbuch von 1813, das über das preußische Strafgesetzbuch Einfluß auf das Reichsstrafgesetzbuch erlangte. Deshalb wird das R-StGB auch als „ein typisches Gesetz der Kant-Feuerbach-Schule“ bezeichnet.⁵

Ein weiterer berechtigter Kritikpunkt ist die weitgehend noch fehlende Trennung von Recht und Moral, vor allem im Bereich der damals noch sogenannten „Verbrechen und Vergehen wider die Sittlichkeit“ (§§ 171–184b). Hier wird außer dem Ehebruch (§ 172) und der Kuppelei (§§ 180–181a) auch noch die „Widernatürliche Unzucht“ (§ 175) zwischen „Personen männlichen Geschlechts“ mit „Gefängnis“ bestraft. Bis zur vollständigen Abschaffung des § 175 bedurfte es noch einer langen Zeit, obwohl sie in Reformentwürfen schon früh gefordert worden war (so etwa im Radbruch-Entwurf von 1922), worauf zurückzukommen sein wird.

Bei aller Kritik an der mangelhaften Trennung von Recht und Moral in den einzelnen Delikten des Besonderen Teils des Reichsstrafgesetzbuchs darf man nicht übersehen, daß es sich bei diesem Gesetzbuch auch gerade deshalb um ein vor-

⁴ *Kant*, Akademie Ausgabe, Band 6, S. 331.

⁵ *Gmür/Roth*, Grundriß der deutschen Rechtsgeschichte, 11. Aufl., 2006, S. 109 Rn. 392.

bildlich rechtsstaatliches Gesetzbuch handelte, weil es knappe und klare Tatbestände enthielt, die wie etwa die Diebstahlsvorschrift bis heute fast unverändert geblieben sind. *Roxin* meint u. a. deshalb nicht zu Unrecht, daß das Reichsstrafgesetzbuch juristisch und „tatbestandstechnisch“ auf der „Höhe der Zeit“ war.⁶

Das Reichsstrafgesetzbuch brachte aber auch weitere Vorteile. So vereinheitlichte es die auf deutschem Boden bis 1870 geltende, zersplitterte Partikulargesetzgebung. Für das deutsche Reich gab es deshalb ab 1871 einen einheitlichen Gesetzestext. Das Gesetz aber ist für das materielle Strafrecht besonders wichtig. Das läßt sich dem Reichsstrafgesetzbuch selbst entnehmen. In § 2 Abs. 1 R-StGB heißt es: „Eine Handlung kann nur dann mit einer Strafe belegt werden, wenn diese Strafe gesetzlich bestimmt war, bevor die Handlung begangen wurde“. Obwohl in dieser Fassung dem Wortlaut nach nur auf die gesetzliche Bestimmung der Strafe abgestellt wird, ist auch die gesetzliche Bestimmung der Straftat mitgemeint. Deutlicher ist das im geltenden § 1 des StGB formuliert: „Eine Tat kann nur bestraft werden, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Tat begangen wurde“. Diese Fassung des sogenannten „Bestimmtheitsgrundsatzes“ ist auch in der Verfassung der Bundesrepublik aufgenommen worden: Art. 103 Abs. 2 Grundgesetz; – möglicherweise, weil sie im Dritten Reich „aufgeweicht“ worden war (dazu unter C. Näheres).

Jedenfalls ist durch die Festschreibung des Bestimmtheitsgebots schon in § 2 R-StGB der Strafrechtler, vor allem der Strafrechtspraktiker auf den aktuellen Gesetzestext von Strafvorschriften in besonderem Maße angewiesen. Dabei ist es hilfreich, wenn der Gesetzestext erläutert oder kommentiert ist. Letzteres hat der Beck-Verlag erst mit (der noch zu behandelnden) Übernahme von „Kurz-Kommentaren“ vom Liebmann-Verlag geleistet; – 1934 erschien der von *Schwarz* bearbeitete Kurzkomentar zum StGB erstmals im Beck-Verlag.

II. Literatur zum Reichsstrafgesetzbuch

1. Textausgaben mit Anmerkungen

Schon im Jahre 1876 – also fünf Jahre nach Inkrafttreten des Reichsstrafgesetzbuchs – erschien aber „Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich mit den Einführungs- und Nebengesetzen für das Königreich Bayern. Mit Anmerkungen von Dr. *Julius Staudinger*, Oberappellationsrath a.D. in München“. Das im Taschenformat und in rotem Einband handlich gestaltete und Aufmerksamkeit erregende Buch erschien in der Reihe „Deutsche Reichsgesetze – Textausgabe mit Anmerkungen und Register“. Zentraler Bestandteil des hier besonders interessierenden StGB-Bandes war natürlich das Reichsstrafgesetzbuch. Kaum weniger wichtig jedoch waren die mit-abgedruckten strafrechtlichen Nebengesetze, die den größten Raum des Bandes einnehmen. Im Gegensatz zu den Bestimmungen des R-StGB wurden die strafrechtlichen Vorschriften in Nebengesetzen nicht mit Anmerkungen versehen. Die Anmerkungen zu den Bestimmungen des R-StGB waren zwar

⁶ *Roxin*, Strafrecht AT, Band I, 4. Aufl., 2006, § 4 Rn. 3.

informativ, aber äußerst knapp gehalten. Zu dem bereits angesprochenen § 2 Abs. 1 R-StGB heißt es in der 10. Auflage von 1911, die schon von *Hermann Schmitt*, Oberlandesgerichtsrat im bayerischen Staatsministerium der Justiz, bearbeitet war: „Nulla poena sine lege (Verbot der Analogie; auch Gewohnheitsrecht als Rechtsquelle ausgeschlossen). – EG. § 6. – Strafges. haben keine rückwirkende Kraft (auch keine nachwirkende); Ausn.: Abs. 2“. Zentrale Vorschriften aus dem Allgemeinen Teil wie § 43 – Versuch – und § 53 – Notwehr – brachten es in dieser 10. Auflage immerhin auf 26 bzw. 14 Zeilen; zentrale Bestimmungen des Besonderen Teils wie der Diebstahl gemäß § 242 und der Betrug gemäß § 263 wurden mit Anmerkungen von 18 bzw. 26 Zeilen versehen.

Die Anmerkungen beschränkten sich bewußt auf die Wiedergabe der sogenannten „herrschenden Meinung“ und hinsichtlich der Rechtsprechung auf die des RG. Der Bedarf nach einer solchen handlichen Textausgabe mit Anmerkungen war verständlicherweise gerade im stark gesetzgebundenen Strafrecht groß. Dies führte zu 9 (von *Staudinger* bearbeiteten) Auflagen von 1876–1910 und von 1911–1935 zu 11 Auflagen (bearbeitet von *Schmitt*).

Die roten Textausgaben mit knappen Anmerkungen waren nicht nur im Kaiserreich und der Weimarer Republik erfolgreich, was die schnelle Erscheinungsfolge der 20 Auflagen bis 1935 beweist. Mit ihnen ist der Beck-Verlag auch dem gesetzgebundenen Strafrecht in besonders angemessener Weise gerecht geworden. Wer als Student, Praktiker oder Wissenschaftler mit strafrechtlichen Fragen und Problemen zu tun hat, muß zunächst einen Blick ins Gesetz werfen. Wenn er bei diesem Blick noch eine knappe Erläuterung erhält, so wird sein Informationsbedürfnis zusätzlich befriedigt.

Ein weiterer Aspekt ist ebenso bedeutend und soll deshalb hervorgehoben werden: Für eine solche Textausgabe mit knappen Anmerkungen sind als Bearbeiter Strafrechtspraktiker – Richter oder Ministerialbeamte – besonders geeignet, ja sogar prädestiniert. Man mag es zwar als Strafrechtswissenschaftler bedauern „nur“ die h. M. und Leitsätze des RG geliefert zu bekommen, aber für den „Anfänger“, der im Vorwort zur 10. Auflage besonders angesprochen wird, und den Praktiker ist damit der erste Informationsbedarf gedeckt und die letztlich entscheidende Rechtsprechung berücksichtigt. Der große Erfolg der roten Textausgaben mit Anmerkungen und der noch größere Erfolg des später folgenden „Kurz-Kommentars“ zum StGB dürfte zu einem erheblichen Teil darauf zurückzuführen sein, daß der Beck-Verlag sie Praktikern anvertraute. Daß das Praktiker-Engagement für den Verlag kein unumstößliches Dogma bei Erläuterungswerken und Kommentaren war oder zumindest blieb, zeigt der von *Schönke* während des 3. Reiches begründete (dazu unter C.) „Schönke/Schröder“ und das Erläuterungswerk von „Lackner“, der dies weiterbearbeitete, als er von der Praxis in die Wissenschaft wechselte und dann auch einen Wissenschaftler als Nachfolger „einsetzen durfte“. Im gerade angelaufenen mehrbändigen „Münchener Kommentar“ zum StGB verteilen sich die Kommentatoren fast paritätisch auf Praktiker und Wissenschaftler.

Wie bereits angesprochen setzte alsbald nach dem Inkrafttreten des Reichsstrafgesetzbuchs die Zeit der sich immer mehr häufenden Novellengesetzgebung ein. Echte Neuerungen gab es aber bis zum Beginn des Ersten Weltkrieges nur wenige

und diese waren meist durch die Zeitverhältnisse veranlaßt, wie z.B. die Umstellung der Geldstrafe von Talern auf die Reichswährung. Ein Vorabentwurf zur Gesamtreform des Strafrechts von 1909, der den Ideen der „klassischen Schule“ (Karl Binding u.a.) folgte, wurde ebenso wenig umgesetzt wie der fortschrittliche Gegenentwurf von 1911 (Franz von Liszt u.a.); der diesen Entwürfen zugrundeliegende sog. „Schulenkampf“ schwelte aber weiter und beeinflusste die Strafgesetzgebung der Weimarer Republik (dazu näher unter B.). Immerhin kam es noch im Kaiserreich zu einem StGB-Entwurf 1913, der auch von einer Strafrechtskommission zu Ende beraten wurde (dazu sogleich unter 2.). Er enthielt erstmals ein zweispuriges Sanktionensystem, das neben vergeltende Strafen spezialpräventive Maßnahmen stellte.

Auf die kleineren, aber umgesetzten Änderungen konnten die Beck'schen Textausgaben mit (und ohne) Anmerkungen wegen ihrer schnellen Erscheinungsfolgen optimal reagieren. In der „Einleitung“ zur bereits zitierten 10. Auflage des von Schmitt erstmals bearbeiteten roten StGB-Bändchens wird denn auch schon etwas „weinerlich“ konstatiert, daß das StGB bereits „mehrfache Abänderungen erlitten“ habe. Zum Beleg heißt es dann, daß das R-StGB durch eine „große Zahl von Reichsgesetzen strafrechtlichen Inhalts“ „wichtige Ergänzungen“ erfahren habe. In einer Sternchen-Fußnote wird dafür auf „Henle-Schierlinger, StGB“ verwiesen, auch eine etwas ausführlichere „Handausgabe“ aus dem Beck-Verlag.

Trotz aller Kürze der Anmerkungen wird in dieser „Einleitung“ von 1911 auch die laufende Strafrechtsreform angesprochen. Dabei wird zutreffend festgestellt: „Anerkannt ist, daß das StGB in seiner derzeitigen Fassung den Bedürfnissen des Rechtslebens nicht mehr entspricht; seit Jahren wird in den Parlamenten wie in der Wissenschaft eine Reform des Strafrechts verlangt“. Es folgen knappe, aber deutliche Worte zum bereits angesprochenen sog. „Schulenkampf“ zwischen der „auf dem historischen Boden des deutschen Strafrechts fußenden klassischen Schule“ und der „sog. modernen Schule“. Nach einem Hinweis auf die für die weitere Strafrechtsreform wichtigen „Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts“, die seit 1902 von „Strafrechtslehrern“ „auf Veranlassung des Reichsjustizamts“ erarbeitet wurden, folgt die Aufzählung der oben genannten Entwürfe und im Hinblick auf die vom Reichsjustizamt eingesetzte Kommission ein allzu optimistischer Schlußsatz: „So werden auch die Tage des Strafgesetzbuches gezählt sein“. Der Sache nach aber schätzt Schmitt – bei aller Präferenz für die „klassische Schule“ – die Lage richtig ein: „Der Vorentwurf steht ... im allgemeinen auf dem Boden der klassischen Schule; er sucht aber rechtlich das Strafgesetz mit dem rechtlichen und sittlichen Empfinden des Volkes in Übereinstimmung zu bringen, indem er der modernen Schule viele Zugeständnisse macht, die von der Zeit und von der öffentlichen Meinung nicht zu Unrecht gefordert werden [Das gleiche Ziel verfolgt nun auch ein von den (verschiedenen Strafrechtsschulen angehörenden) Professoren Kahl, Lilienthal, von Liszt und Goldschmidt aufgestellter „Gegenentwurf“ 1913]; er beweist, daß mit dem Vergeltungsgedanken auch andere Strafzwecke, insbesondere auch vorbeugende Maßnahmen, recht wohl harmonisch verbunden werden können“.

2. Lehrbücher

Der erste und für längere Zeit letzte Versuch des Beck-Verlages, sich auch auf dem Lehrbuch-Markt im Strafrecht zu etablieren, ist die Veröffentlichung „Lehrbuch des deutschen Strafrechts“ von *Friedrich Wachenfeld* (ord. Professor der Rechte in Rostock) im Jahre 1914 – wohl ein schlechter Zeitpunkt am Beginn des 1. Weltkriegs, der möglicherweise auch weitere Auflagen verhindert hat. Weil dieses Strafrechts-Lehrbuch das einzige des Beck-Verlags in dieser Zeit ist, soll es hier auch inhaltlich kurz beleuchtet und in seine Zeit gestellt werden. Davor muß aber noch auf den Umstand der Einzigartigkeit als solchen eingegangen werden. Er ist nämlich überraschend.

Allgemein überrascht, daß das Lehrbuch im Strafrecht bei Beck so wenig „gepflegt“ wurde, weil die Strafrechtswissenschaft – wie die Rechtswissenschaft auch sonst – eine typische „Lehrbuch-Wissenschaft“ ist. Das unterscheidet sie etwa von der Philosophie, bedeutet aber keine Beschränktheit der Strafrechtswissenschaft auf lehrförmige Vermittlung des Stoffes. Vielmehr zeigt sich am Charakter der „Lehrbuch-Wissenschaft“, daß es – bei aller Originalität – einen Grundstoff an gesichertem Wissen gibt, auch wenn diese Sicherheit oft nur in Form von „herrschenden Meinungen“ existiert.

Speziell überraschend ist der Mangel an Lehrbüchern bei Beck auf dem Gebiet des materiellen Strafrechts, denn Strafrechts-Lehrbücher haben eine lange Tradition in Deutschland. Diese reicht in Zeiten vor dem hier gewählten Beginn mit dem Inkrafttreten des Reichsstrafgesetzbuches von 1871 zurück. Um nicht zu weit auszuholen, sei hier mit dem wohl prominentesten und heute über Strafrechtler-Kreise hinaus bekannten *Paul Johann Anselm von Feuerbach* begonnen, der nicht nur als Strafrechtswissenschaftler, sondern auch als Strafrechtspraktiker wirkte und sich sogar als Strafgesetzegeber betätigte (Strafgesetzbuch von 1813; Strafgesetzentwurf für Bayern 1824). *Feuerbach* legte bereits 1801 (erschieden in Gießen bei *Georg Friedrich Heyer*) das „Lehrbuch des gemeinen in Deutschland geltenden Peinlichen Rechts“ vor. An der Rechtsphilosophie *Immanuel Kants* geschult und auf ihr aufbauend lehrte er in Buchform ein rechtsstaatlich-freiheitliches Strafrecht mit einem eigenständigen generalpräventiven Abschreckungsansatz. Das Lehrbuch war jahrzehntelang in der Weiterführung durch *C.J.A. Mittermaier* erfolgreich und das deutsche Strafrecht mit-prägend. Als Pendant aus Hegelianischer Schule in der Strafrechtswissenschaft ist als erfolgreichster Lehrbuch-Autor *Albert Friedrich Berner* zu nennen. Sein Lehrbuch des deutschen Strafrechts erschien in 1. Auflage 1857 und hielt sich bis zur 18. Auflage von 1898 auf dem Markt, was eine erfolgreich bewältigte Umstellung auf das Reichsstrafgesetzbuch von 1871 erforderlich machte. Warum das kantisch geprägte Strafrechtslehrbuch von *Feuerbach/Mittermaier* und das hegelianisch geprägte Lehrbuch von *Berner* so lange nebeneinander auf dem Lehrbuch-Markt bestehen konnten, ist nicht leicht zu erklären und wohl bisher weder untersucht noch geklärt. Ein Umstand dürfte darin zu sehen sein, daß das geltende Strafrecht – sowohl das gemeine deutsche Strafrecht als auch das im Reichsstrafgesetzbuch kodifizierte deutsche Strafrecht – zu Abstrichen bei der Umsetzung philosophischer Ausgangspunkte gezwungen hat. Von daher übererra-

schen auch die zahlreichen Übereinstimmungen in diesen beiden im Ansatz unterschiedlichen Lehrbüchern nicht.

In Lehrbüchern seiner Protagonisten wurde auch der oben (unter A.II.1.) bereits erwähnte sog. „Schulenstreit“ ausgetragen. Auf diesen Streit muß hier nicht näher eingegangen werden. Schlagwortartig verkürzt ging es um ein rechtsstaatliches Tat- und Vergeltungsstrafrecht und ein sozialstaatliches Täter- und Präventionsstrafrecht. Als Vertreter der „klassischen Schule“ ist *Karl Binding* zu nennen, der neben Handbuch- auch Lehrbuch-Autor war. Sein Lebenswerk gipfelt zwar in seinem einflußreichen vierbändigen Werk „Die Normen und ihre Übertretung“, dessen Erscheinen sich von 1872 bis 1919/20 „hinzog“. Dieses monumentale Werk ergänzte *Binding* durch das „Handbuch des Strafrechts“, dessen Band I 1885 erschien. Daneben stellte er noch einen „Grundriß des gemeinen deutschen Strafrechts“, der von 1879 bis 1913 acht Auflagen erlebte und ein „Lehrbuch gemeinen deutschen Strafrechts“, das in zwei Bänden (Band I 1896, 2. Aufl. 1902; Band II, 1 1901, 2. Aufl. 1904 und Band II, 2 1905) den Besonderen Teil des Strafrechts behandelte.

Als Lehrbuchautor mindestens eben so erfolgreich war sein Antipode im sog. „Schulenstreit“: *Franz von Liszt*, der Begründer der „moderne Schule“, aber auch „soziologische Schule“ genannten Richtung in der deutschen Strafrechtswissenschaft. Sein wohl bekanntestes und einflußreichstes Werk dürfte die das sog. „Marburger Programm“ enthaltende Programmschrift „Der Zweckgedanke im Strafrecht“ von 1882 sein. Seine präventive Ausrichtung differenziert in auch heute noch gültiger Weise zwischen der Abschreckung für Augenblickstäter, der Besserung für Zustandstäter und der Unschädlichmachung für unverbesserliche Zustandstäter.⁷ *Franz von Liszt* war aber nicht nur Kriminalpolitiker und sein wissenschaftliches Interesse galt nicht nur der Strafe und dem strafrechtlichen Sanktionensystem, er war auch ein hervorragender Dogmatiker und Systematiker des Strafrechts. Dies belegt eindrucksvoll sein erstmals 1881 erschienenes „Lehrbuch des deutschen Strafrechts“, das bis 1919 zweiundzwanzig Auflagen erlebte und nach seinem Tode erfolgreich von *Eberhard Schmidt* fortgeführt wurde (im Allgemeinen Teil bis zur 26. Auflage 1932, im Besonderen Teil bis zur 25. Auflage 1927).

Mit fast all diesen Lehrbüchern arbeitete der Beck-Autor *Friedrich Wachenfeld*. Nach dem äußerst knappen Abkürzungsverzeichnis seines Lehrbuchs des deutschen Strafrechts von 1914 benutzte er das Lehrbuch von *Berner* in der 18. Auflage von 1898, den Grundriß von *Binding* in der 7. Auflage von 1907, die BT-Lehrbücher von *Binding* in den jeweils letzten Auflagen von 1902, 1904, 1905 und das Lehrbuch von *von Liszt* in der 20. Auflage von 1914 (also „brandaktuell“). Aber auch mit dem in den „Abkürzungen“ nicht aufgeführten Lehrbuch von *von Feuerbach* setzt er sich schon in § 3 auseinander. Dort legt er ein Bekenntnis zum Positivismus ab und bezeichnet die Erhebung von Geltungsansprüchen „für das natürliche Strafrecht“ als „verfehlt“. Auf das Lehrbuch von *von Feuerbach* gemünzt, heißt es dann: „Obwohl man in dem neunzehnten Jahrhundert dem positiven Recht wieder die Herrschaft eingeräumt hat, enthalten die Lehrbücher des ge-

⁷ Rüping/Jerouschek, Grundriß der Strafrechtsgeschichte, 4. Auflage 2002, Rn. 256.

meinen Rechts noch jene Unterscheidung [zwischen natürlichem und positivem Strafrecht], führen die Philosophie als Rechtsquelle an [z.B. *Feuerbach* in seinem Lehrbuch § 5] und schenken dem natürlichen Recht neben dem positiven Recht Beachtung“. – Das fordert förmlich zur Kommentierung auf, doch kann das hier nur in zwei Kurzbemerkungen geschehen. Die Dominanz des Positivismus im 19. Jahrhundert wird überschätzt, denn es gab bis zu dessen Ende zahlreiche neue Naturrechts-Lehrbücher und das Naturrecht war fest etablierter Prüfungsgegenstand. Daß dem Naturrecht neben dem in erster Linie anzuwendenden positivgeltenden Recht Beachtung geschenkt werden sollte, zeigt die mehr oder weniger gelungene strafrechtliche Aufarbeitung des Unrechtsregimes im Deutschland des 20. Jahrhunderts.⁸ Hierbei beriefen sich die deutschen Strafgerichte auf die sog. „Radbruchsche Formel“, nach der – was oft unterschlagen wird – „das positive, durch Satzung und Macht gesicherte Recht auch dann Vorrang hat, wenn es inhaltlich ungerecht und unzweckmäßig ist ...“. Erst danach kommt als seltene Einschränkung das Naturrecht und dieses nur als negatives ins Spiel: „... es sei denn, daß der Widerspruch des positiven Gesetzes zur Gerechtigkeit ein so unerträgliches Maß erreicht, daß das Gesetz als ‚unrichtiges Recht‘ der Gerechtigkeit zu weichen hat“.⁹

Ansonsten kommt *Feuerbach* bei *Wachenfeld* besser weg. Im geschichtlichen Überblick wird in § 10 „Die Partikulargesetzgebung“ behandelt und dabei auch auf *Feuerbachs* Gesetzbuch eingegangen: „An der Spitze der zweiten, mit dem neunzehnten Jahrhundert beginnenden Periode steht das Feuerbachsche Gesetzbuch von 1813, das lange Zeit als das vorzüglichste gesetzgeberische Werk galt“. „Dieses Gesetzbuch vereinigt nach Form und Inhalt in sich alles, was für eine glückliche Fortbildung des Strafrechts Gewähr leistete. Es steht auf dem Boden einer historisch geschulten Doktrin und hat doch die Ideen der Aufklärungszeit, soweit sie brauchbar erschienen, in sich aufgenommen“. – Auch dem Feuerbachschen Lehrbuch wird letztlich die Anerkennung nicht versagt, wenn es in der „Literaturübersicht“ des § 14 zu den „systematischen Darstellungen“ des „jüngeren gemeinen Rechts“ heißt: „Es ragen hervor die Lehrbücher von *Feuerbach* ...“.

Berners Lehrbuch kommt in dieser „Literaturübersicht“ gleich zweimal vor. Zunächst als weitere hervorragende Darstellung des „jüngeren gemeinen Rechts“ in den „ersten Auflagen ... seines zum Lehrbuch des Reichsstrafgesetzbuches umgearbeiteten Werkes“, das dann bei den „Lehrbüchern“ des „heutigen Reichsrechts“ erneut genannt wird. In dieser Kategorie wird auch das Lehrbuch von *von Liszt* platziert und als „treffliches“ qualifiziert. Gleich danach wird bei „kurze Darstellungen und Grundrisse“ der Grundriß von *Binding* mit dem Zusatz angeführt: „vom 2. Bd. ab zu einem umfangreichen Lehrbuch erweitert ...“.

Natürlich mußte *Wachenfeld* 1914 zum noch laufenden „Schulenstreit“ und zum gegenwärtigen Stand der Strafrechtsreform Stellung nehmen. Letzteres geschieht knapp mit dem Hinweis, daß man sich in einer Zeit „emsiger Vorarbeit“ an der Neugestaltung unseres Strafrechts befinde. Er konstatiert ein wachsendes Interesse

⁸ Vgl. *Kühl*, Die Bedeutung der Rechtsphilosophie für das Strafrecht, 2001, S. 11 ff.

⁹ *Radbruch*, SJZ 1946, 105, 107.

am Strafrecht, muß aber einräumen, daß es zu einer durchgreifenden Reform noch nicht gekommen ist. Immerhin sei 1909 ein Vorentwurf einer Kommission vorgelegt worden, die ihre Arbeit 1913 beendet habe (so *Wachenfeld* im „Vorwort“ seines Lehrbuchs). – Hier war *Wachenfeld* zu optimistisch, denn der 1. Weltkrieg stand unmittelbar vor dem Ausbruch und lähmte während seiner vierjährigen Dauer die Arbeiten an der Strafrechtsreform, die – wie noch zu zeigen sein wird – aber alsbald nach dem Ende des Krieges in der neuen Republik wieder aufgenommen wurden. Die Stellungnahme zum „Schulenstreit“ fällt eher versteckt zugunsten der klassischen Schule aus. Zum „Begriff der Strafe“ heißt es in § 58, daß die Strafe „notwendige Folge des Verbrechen“ ist. Sie habe mit diesem den Übelscharakter gemeint: „Ist das Verbrechen ein Übel, so ist es auch die Strafe, die aus ihm hervorgeht.“. In einer Fußnote „versteckt“ wird dann der Übelscharakter der Strafe von der Zweckstrafe abgegrenzt: „Eine andere Auffassung muß aber da herrschen, wo vorwiegend der Strafzweck, insbesondere der der Besserung, betont wird“. In der nächsten Fußnote wird dann *Franz von Liszt* direkt angesprochen: „Auch nach *v. Liszt* ... ist Strafe Vergeltung, aber es sind nicht nur für ihre Androhung, sondern auch für ihre Verhängung besondere Zwecke maßgebend sein. Es fragt sich jedoch, ob letzteres mit einer vergeltenden Strafe überhaupt verträglich ist“. Trotz dieser Zweifel am Besserungszweck und trotz der Betonung des Übels- und Vergeltungscharakters der Strafe scheint *Wachenfeld* der „Schulenstreit“ auf dieser abstrakten Ebene nicht besonders zu interessieren. Im ausführlichen „Register“ kommen weder ‚Vergeltung‘ noch ‚Besserung‘ als Stichworte vor.

Das 608 Seiten starke Lehrbuch behandelt zur Hälfte auch den Besonderen Teil des Reichsstrafgesetzbuches, der nach den von den jeweiligen Strafvorschriften geschützten Rechtsgütern gegliedert ist. Überraschend ist dabei, daß er die „Sittlichkeitsdelikte“ nicht bei den Individualrechtsgütern, sondern bei den „Verbrechen gegen die Gesellschaft“ ansiedelt. Zu Beginn von § 114 heißt es apodiktisch: „Die Sittlichkeit ist keineswegs ein Rechtsgut des einzelnen und unterliegt daher keiner Privatdisposition“. Dabei nimmt er – wieder in einer Fußnote „versteckt“ – durchaus zur Kenntnis, daß etwa *Franz von Liszt* in der „Sittlichkeit kein besonderes Rechtsgut“ sieht und daß *Karl Binding* von einem „Scheingut“ der Sittlichkeit spricht und die Sittlichkeitsdelikte in den Delikten „gegen die Geschlechtsehre“ aufgehen lassen will.

Aus heutiger Sicht ist dieser Streit um das Rechtsgut der Sittlichkeitsdelikte weitgehend gegenstandslos, weil durch das 4. Strafrechtsreformgesetz die alten „Verbrechen gegen Sittlichkeit“ unter der neuen Überschrift „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“ stehen und damit ein individuelles Rechtsgut schützen. Dennoch ist es auch für unser gegenwärtiges Strafrecht ein Thema, ob es sich auf die Sittlichkeit oder die guten Sitten verlassen darf. Dabei ist die ‚Sittlichkeit‘ stark auf dem Rückzug. Im materiellen Strafrecht ist sie gar nicht mehr zu finden; lediglich in § 172 Nr. 1 des Gerichtsverfassungsrechts spielt sie beim Ausschluß der Öffentlichkeit noch eine eher bescheidene Rolle. Auch um die ‚guten Sitten‘ in § 228 StGB war es lange still, doch mehren sich inzwischen die Urteile von Oberlandesgerichten und des Bundesgerichtshofs zu oft tödlich endenden Körperverletzungen, die trotz der Einwilligung der (tödlichen) verletzten Person möglicher-

weise doch wegen eines Verstoßes gegen die guten Sitten rechtswidrig sein sollen. Vor allem in den Urteilen des Bundesgerichtshofs wurde dies wegen der konkreten Lebensgefährlichkeit der Körperverletzungen bejaht. Interessanter als dieses Ergebnis ist im vorliegenden Zusammenhang, daß der BGH weder bei dem (nach dem Betäubungsmittelgesetz bei Strafe verbotenen) gemeinschaftlichen Heroinkonsum noch bei den tödlich endenden sadomasochistischen Praktiken ein eindeutiges Sittenwidrigkeitsurteil in der Gesellschaft ausmachen konnte; – das „Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden“ führte zu keiner eindeutigen Sittenwidrigkeit. Das sah das Reichsgericht – was der BGH durchaus registriert – hinsichtlich sadomasochistischer Praktiken noch ganz anders; sie waren, weil zu Unzuchtszwecken erfolgt, eindeutig sittenwidrig. Das deutet auf einen Wandel in der Beurteilung der guten Sitten hin.¹⁰

Davon geht auch *Wachenfeld* aus, setzt dann aber eine Grenze: „Zwar ist die Sittenwidrigkeit kein absolut bestimmtes Rechtsgut, sondern so verschieden, als es Sitten und sittliche Anschauungen von Völkern und von einzelnen Kreisen in denselben sind. Aber doch ist sie für einen bestimmten Gesellschaftskreis fest umgrenzt und nicht von der Anschauung des einzelnen abhängig“. Zwar könne es Meinungsverschiedenheiten „über die Grenze der grundlegenden sittlichen Anschauungen“ geben, doch bedeute dies nicht, daß die Sittlichkeit als Rechtsgut ausgedient habe. Genau das aber scheinen die neueren Entscheidungen des BGH zu § 228 StGB nahe zu legen. Denn wenn selbst strafbares Verhalten nicht eindeutig sittenwidrig ist, wie sollte dann jemals noch ein eindeutiges Sittenwidrigkeitsurteil über ein Verhalten gefällt werden können. Der Verweis des § 228 StGB auf den Verstoß gegen die guten Sitten könnte dann gestrichen und die Rechtswidrigkeit der Körperverletzung trotz der Einwilligung der verletzten Person könnte auf die konkrete Lebensgefährlichkeit der Handlung gestützt werden.

Kann man sich aber eine Gesellschaft mit einem von der Sittlichkeit und den guten Sitten gelösten Strafrecht wünschen? Sie würde sicher der weithin akzeptierten Trennung von Recht und Moral entsprechen, doch fragt es sich, ob diese berechtigte Trennungsthese so weit umgesetzt werden sollte, daß jeder Verweis vom Recht auf die Moral in Form der Sittlichkeit oder der guten Sitten obsolet wäre. Dazu hat *Wachenfeld* Bedenkenswertes zu sagen: „Erst dann könnte die individuelle sittliche Anschauung in Betracht kommen, wenn ein Staat und eine Gesellschaftsordnung losgelöst von allen sittlichen Anschauungen existieren könnte. Das ist aber unbestritten nicht der Fall“.

Verlassen wir den Beck-Lehrbuch-Autor *Wachenfeld*, dessen Einzigartigkeit ihm hier eine besonders intensive Betrachtung einbrachte, die man für übertrieben halten könnte. Dabei wäre aber nicht berücksichtigt, daß sein Lehrbuch meist nur Ausgangspunkt für die Erörterung allgemeiner strafrechtlicher Probleme war. Der „Schulenstreit“ prägte das Strafrecht der Kaiserzeit und das Verhältnis von (Straf-) Recht und Moral nicht nur diese Zeit. Schließlich ermöglichte es das Vorwort des Lehrbuchs, sich den Stand des Strafrechts vor Beginn des 1. Weltkrieges noch ein-

¹⁰ Zu beiden Urteilen – BGHSt 49, 34 ff. und 166 ff. – näher *Kühl*, FS Schroeder, 2006, S. 521 ff.

mal vor Augen zu führen. Reformen führten zu einem von einer Kommission gründlich behandelten Vorentwurf für ein Strafgesetzbuch. Dieser Entwurf aber hatte wegen des beginnenden 1. Weltkrieges keine Chance mehr Gesetz zu werden. Damit endet die Strafrechtsreform des Kaiserreichs abrupt und unvollendet. Aufgeschoben ist aber nicht aufgehoben, wie der Blick auf die Strafrechtsreform in der Weimarer Republik sogleich zeigen wird.

B. Strafrecht in der Weimarer Republik (1918–1933)

Die Niederlage Deutschlands im 1. Weltkrieg führte innenpolitisch zum Untergang des Kaiserreichs und zur Gründung der ersten Republik auf deutschem Boden. Endlich kam das „freie Spiel der Kräfte“ zum Zuge und auch das Strafrecht in eine rege Reformdiskussion, an der sich konservative, liberale und sozialistische Kräfte beteiligten. Die durch den 1. Weltkrieg unterbrochene Reformdiskussion lebte schon bald in der neuen Republik wieder auf. Erste Entwürfe für ein neues Strafgesetzbuch gab es schon in den zwanziger Jahren des 20. Jahrhundert.

Besonders fortschrittlich war der „Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuches“ (1922), den der damalige, von der sozialdemokratischen Partei gestellte Reichsjustizminister *Gustav Radbruch* entscheidend mitgeprägt und eigenhändig begründet hatte. Er ist, nachdem er damals nicht einmal veröffentlicht, geschweige den vom Kabinett zur Regierungsvorlage erklärt wurde, heute in der von *Arthur Kaufmann* herausgegebenen zwanzigbändigen „Gustav Radbruch Gesamtausgabe“ leicht zugänglich, und zwar in dem von *Rudolf Wassermann* bearbeiteten, 1992 erschienenen Band 9: Strafrechtsreform.

Schon ein kurzer Blick auf diesen auch sog. „Radbruch-Entwurf“ bestätigt die obige, an sich nicht besonders aussagekräftige und eher neutrale Kennzeichnung als „fortschrittlich“ und das auch noch in einem positiven Sinn. Hervorstechend ist die in ihm enthaltene Lücke, das Fehlen der Sanktion ‚Todesstrafe‘. Dieser Verzicht, den – nebenbei bemerkt – *Radbruch* bei den Republiksschutzgesetzen nach der Ermordung seines Kabinettskollegen *Walter Rathenau* und der darum entstandenen brisanten Sicherheitslage der jungen Republik verständlicherweise nicht durchhielt, ist eindeutig fortschrittlich in dem Sinne, daß er seiner Zeit weit voraus war, denn tatsächlich wurde die Todesstrafe erst nach den verheerenden Erfahrungen mit ihr unter dem Hitler-Regime durch Art. 102 des Grundgesetzes von 1949 „abgeschafft“.

Späten Erfolg durch die Strafrechtsreform in der Bundesrepublik Deutschland hatte der „Radbruch-Entwurf“ in mehreren kritischen Punkten. Als besonders neuralgischer Punkt kann die Strafbarkeit homosexueller Handlungen – lange § 175 StGB, heute bewußt im Strafgesetzbuch freigelassen und nicht mit einer anderen Strafvorschrift neu besetzt – gelten. Ihre sukzessive Abschaffung begann erst durch das 4. Strafreformgesetz 1973, das als praktische Bewährungsprobe des sog. „Rechtsgutskonzepts“ verstanden werden kann. Nach diesem Konzept sind nur Rechtsgutsverletzungen oder -gefährdungen legitimer Gegenstand einer Strafvorschrift, nicht hingegen bloße Moralwidrigkeiten. Dementsprechend änderte das

angesprochene Strafrechtsreformgesetz – wie bereits (unter A.II.2.) erwähnt – die Überschrift des 13. Abschnitts des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches von „Verbrechen gegen die Sittlichkeit“ in „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“, ein anerkanntes Rechtsgut der Freiheit im sexuellen Bereich. Neben der Abschaffung der Strafbarkeit des „mannmännlichen Geschlechtsverkehrs“ (so etwas altmodisch *Gustav Radbruch* in der Begründung seines StGB-Entwurfs von 1922) ist auch die „Ehebruchsbestimmung ... in den Entwurf nicht übergegangen“. Weitere fortschrittliche Entkriminalisierungen betrafen etwa das Betteln, das zur Übertretung ohne Beihilfe- und Versuchstrafbarkeit zurückgestuft wurde, und die Prostitution, die durch Verwaltungsmaßnahmen im Bereich des Gesundheitsschutzes geregelt werden sollte.

Die Fortschrittlichkeit des „Radbruch-Entwurfs“ zeigt sich aber nicht nur bei der Entkriminalisierung, sondern auch – zusätzlich zur Abschaffung der Todesstrafe – im Sanktionensystem des Strafgesetzbuchs. Da ist zum einen die Zurückdrängung der kurzen Freiheitsstrafe wegen ihrer schädlichen Wirkungen („unfähig zu bessern“, *Radbruch*), die in – gegenüber dem „Radbruch-Entwurf“ weitergehenden – Regelungen des StGB in den siebziger Jahren späten Erfolg zeigte (§ 47 StGB: „Kurze Freiheitsstrafe nur in Ausnahmefällen“). Zum anderen ist noch der neue Katalog der Maßregeln wie etwa der Unterbringung in einer Heil- und Pflegeanstalt, aber auch in der Sicherungsverwahrung, zu nennen.

Erfolg hatte *Radbruch* mit diesen fortschrittlichen Regelungen – mit Ausnahme der Abschaffung der Todesstrafe, die er noch erfreut erlebte – erst nach seinem Tod. Erfolg hätte er auch schon in der Weimarer Republik haben können, denn das Reformklima war durchaus vorhanden und die Kriminalpolitik bzw. Strafrechtsform Gegenstand lebendiger Diskussion. Aber schon die Entwürfe von 1925 und 1927 führten bei *Radbruch* zu einer „namenlosen Enttäuschung“, u. a. wegen der Beibehaltung von Todesstrafe und von Zuchthausstrafe. *Ulfried Neumann* spricht deshalb zu Recht davon, daß *Gustav Radbruchs* Beitrag zur Strafrechtsreform „eine Geschichte früher Fehlschläge und später Erfolge“ sei.¹¹

Die Strafrechtsreform in der Weimarer Republik bestand aber nicht nur aus Fehlschlägen. Erfolgreich war sie vor allem auf dem Gebiet des Jugendstrafrechts, das auch von *Radbruch* in seiner Zeit als Reichsjustizminister unterstützend und wohlwollend begleitet wurde. Die Arbeiten am Jugendstrafrecht führten schließlich 1923 zu einem fortschrittlichen Reichsjugendgerichtsgesetz, das den – spezialpräventiven – Erziehungszweck in den Mittelpunkt stellte. Die damit einhergehende Sonderstellung von Jugendlichen bezog sich vor allem auf das Sanktionenrecht, das für Jugendliche spezielle Sanktionen wie z. B. die Fürsorgeerziehung bereithielt. Von maßgeblichem Einfluß war dabei die – unter A.II.1. und 2. bereits angesprochene – sog. „moderne Schule“ des Strafrechts und innerhalb dieser *Franz von Liszt*, dessen Marburger Programm von 1882 dem Erziehungsgedanken Entfaltungsmöglichkeiten bot. Unterstützung bekam der Erziehungsgedanke auch von prozessualer Seite, denn die Strafverfahren gegen Jugendliche wurden beson-

¹¹ *Neumann*, Gustav Radbruchs Beitrag zur Strafrechtsreform, in: Friedrich-Ebert-Stiftung, Forum Berlin (Hrsg.), *Gustav Radbruch als Reichsjustizminister (1921–1923)*, 2004, S. 49.

deren Jugendgerichten übertragen. Ein voller Erfolg war das R-JGG aber nicht, denn es ließ z. B. kurze Freiheitsstrafen gegenüber Jugendlichen zu. Auch fehlte der an sich erfreulichen, neu eingeführten Strafaussetzung zur Bewährung der erforderliche Unterbau für die erzieherische Betreuung während der Bewährungszeit. So trifft das auch von *Dieter Rössner*, dem sich der vorstehende Absatz verdankt, bemühte Zitat *Gustav Radbruchs* den Stand der Jugendstrafrechtsreform nach dem Inkrafttreten des R-JGG: „Es ist gewiß ein höchsterfreulicher Fortschritt, aber nicht ein kühner Entwurf.“¹²

Leider ist dem Reichsjugendgerichtsgesetz seitens des Beck-Verlages keine wissenschaftliche Begleitung in Form eines Kommentars oder Lehrbuchs zugekommen. Das R-JGG findet sich zusammen mit dem Jugendwohlfahrtsgesetz nur, aber immerhin, in Textsammlungen des Beck-Verlages zum Strafrecht. Das hat sich erfreulicherweise hinsichtlich des bis heute für das Jugendstrafrecht grundlegenden Jugendgerichtsgesetzes von 1953 geändert. Darauf wird bei der Behandlung des Strafrechts und seiner Reform in der Bundesrepublik Deutschland unter D.II.2. einzugehen sein.

Mehr verlegerische Zuwendung genoss das allgemeine Strafrecht der Weimarer Republik. Zwar ist auch hier kein Lehrbuch aus dem Hause Beck zu verzeichnen, obwohl es ansonsten durchaus einer ganzen Reihe von Strafrechtlehrbüchern gab. Außer den bereits unter A.II.2. angesprochenen Lehrbüchern etwa von *Binding* und von *Liszt/Schmidt* ist das von *Allfeld* in 8. und 9. Auflage 1922 und 1934 fortgeführte Lehrbuch *Hugo Meyers* und das mehrbändige Lehrbuch von *Robert von Hippel* (1925, 1930, 1932) zu nennen. Schließlich trat *Edmund Mezger* bereits 1931 mit einem Strafrechtslehrbuch hervor; – dieser Autor verdient hier besondere Beachtung, weil er nach dem 2. Weltkrieg erfolgreicher Beck-Autor wurde (dazu näher unter D.II.2.).

Auch den Kommentar (zum Reichsstrafgesetzbuch) im engeren, anspruchsvollen Sinn gab es von Beck in der Weimarer Republik nicht. Hier dominierte der Kommentar von Reinhard Frank, der sich von der 1. Auflage (1897) bis zur 18. Auflage (1932) hielt, dann aber keinen Nachfolger fand. Daneben ist noch der R-StGB-Kommentar von *Eduard Kohlrausch* zu erwähnen, der mit Richard Lange seit 1944 einen Mitautor und Nachfolger fand. Im Beck-Verlag blieb es weiterhin beim Erläuterungswerk von *Staudinger/Schmitt*, das – wie bereits unter A.II.1. berichtet – schon seit 1876 (damals noch von *Staudinger* bearbeitet) den Strafrechtspraktikern gute Dienste als wohlfeile Taschenausgabe leistete.

Hinzukam der erste „Kurzkomentar“ zum Reichsstrafgesetzbuch, den – wie *Tröndle* in dieser Verlagsgeschichte berichtet – Reichsgerichtsrat *Dr. Otto Schwarz* bereits im November 1932 abgeschlossen hatte. Diese erste Auflage erschien 1933 noch im Berliner Verlagshaus Otto Liebmann, in dem *Adolf Baumbach* schon seit Mitte der zwanziger Jahre die Reihe der „Kurzkommentare“ begründet hatte. In dieser Reihe brachte Otto Schwarz 1928 einen Kurzkomentar zur Strafprozeßordnung heraus.¹³ Der Liebmann-Verlag ging im Dezember 1933 auf den

¹² *Rössner*, in: Meier/Rössner/Schöch, Jugendstrafrecht, 2003, § 2 Rn. 7.

¹³ Vgl. dazu näher den Bericht von *Andreas Hoyer* über das Strafprozeßrecht, S. 799 ff.

Beck-Verlag über, in dem dann 1934 die 2. Auflage des „Kurzkommentars“ zum StGB, wieder in der Bearbeitung von *Otto Schwarz*, erschien. Damit begann die beispiellose Erfolgsgeschichte der „Kurzkommentare“ im Beck-Verlag. Diese „Kurzkommentare“ paßten gut in das bisherige Bild von diesem Verlag, der sich über mehrere Jahrzehnte mit Textsammlungen und einem Erläuterungswerk zum Strafrecht zufrieden gab. Wieder war es ein Praktiker, dem die Kurzkommentierung nahe am Gesetzestext anvertraut wurde. Die anvisierte Praxis war es auch, die den Erfolg des Werkes maßgeblich bestimmte. Auf den „Kurzkommentar“ zum StGB wird unter D.I. 1. und 3. zurückzukommen sein.

C. Das nationalsozialistische Strafrecht (1933–1945)

Das nationalsozialistische Strafrecht hat mit dem überkommenen, im wesentlichen rechtsstaatlich-liberalen Strafrecht gebrochen. Schon vom ideologischen Ansatz her, der das Recht und damit auch das Strafrecht nicht mehr von der Freiheit des einzelnen, sondern von der Gemeinschaft aus konstruierte, aber auch in der praktischen Umsetzung. Am ideologischen Umbau haben auch, wie jüngst – 2003 – *Joachim Vogel* in seinem beeindruckenden Vortrag auf der Strafrechtslehrertagung in Bayreuth (noch einmal) gezeigt hat, Strafrechtswissenschaftler mitgewirkt.¹⁴ Beispielhaft sei hier nur die Wende von der Rechtsgutverletzung zur Pflichtverletzung als Kern des Unrechts und der Übergang vom Tatstrafrecht zu einem Täterstrafrecht genannt, das auf „Tätertypen“ wie den „Mörder“, den wie heute noch im Strafgesetzbuch vorfinden, abstellte. Auch die praktische Umsetzung zeigte schlimme Ergebnisse. Auf gesetzlicher Ebene ist dabei die Ergänzung des Gesetzlichkeitsprinzips durch das gesunde Volksempfinden als weitere Erkenntnisquelle für das Strafrecht zu nennen. Weiteres Beispiel ist das Kriegsstrafrecht mit seinen unbestimmten Normen. Hinzukommt die Durchsetzung des nationalsozialistischen Strafrechts durch die Strafjustiz. Hier seien beispielhaft nur der berüchtigte Volksgerichtshof und die Sondergerichte für Heimtückesachen genannt.

Aus der Sicht des Beck-Verlages, dessen Erläuterungswerk zum Strafrecht von *Staudinger/Schmitt* und dessen neuer „Kurzkommentar“ von *Schwarz* (2. Aufl. 1934 im Beck-Verlag; s. oben B. am Ende) natürlich auch auf die zahlreichen neuen gesetzlichen Regelungen vor allem im Nebenstrafrecht (dort freilich ohne Erläuterungen) eingehen mußten, hat diese schwarze (oder braune) Ära aber auch einen erfreulichen Lichtblick. 1942 erschien der erste große „Kommentar“ zum „Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich“ von „*Dr. Adolf Schönke*, ord. Professor der Rechte an der Universität Freiburg i. Br.“. Er zeichnet sich gegenüber dem „Kurzkommentar“ von *Schwarz*, der während des Dritten Reichs in mehreren Auflagen im Jahresrhythmus ständig präsent blieb – genauer von der 2. Auflage 1934 bis zur 12. Auflage, die noch gegen Ende des 2. Weltkriegs 1944 erschien – und von der Praxis wegen seines knappen Kommentierungsstils dankbar zu Rate gezogen wurde, nicht nur durch seinen größeren Umfang, sondern auch dadurch

¹⁴ *Vogel*, ZStW 115 (2003), 638 ff.

aus, daß er von einem Strafrechtswissenschaftler verfaßt wurde. In beiden Hinsichten blieben sich die beiden Kommentare bis heute treu: alle Bearbeiter des „Kurzkommentars“ – nach *Schwarz: Dreher, Tröndle, Fischer* – waren bzw. sind Praktiker (Ministerialbeamte und/oder Richter), alle Bearbeiter des Schönke-Kommentars waren bzw. sind Strafrechtswissenschaftler – nach *Schönke: Schröder*, danach dessen Schüler *Lenckner, Eser, Cramer, Stree* und danach noch *Heine, Perron* und *Sternberg-Lieben* (ab der 26. Auflage, 2001) sowie *Eisele* (ab der 27. Auflage, 2006); auch vom Umfang unterscheiden sie sich heute noch deutlich.

Wissenschaftlichen Arbeiten war der Beck-Verlag immer schon aufgeschlossen. Dafür muß nur an das unter A. II. 2. vorgestellte Strafrechtslehrbuch des Strafrechtsprofessors *Wachenfeld* erinnert werden. Auch strafrechtswissenschaftliche Monographien gab es immer mal wieder bei Beck. So etwa schon 1912 „Probleme der Fahrlässigkeit im Strafrecht“ von *August Köhler* und 1932 – zeitlich einschlägig in das Strafrecht der Weimarer Republik – „Der Notstand nach gegenwärtigem und künftigem Recht“ von *Heinrich Henkel*, einem späteren Lehrbuch-Autor des Beck-Verlages auf dem Gebiet der Rechtsphilosophie. Aber daß das Strafgesetzbuch einem Strafrechtswissenschaftler und nicht einem Strafrechtspraktiker als Kommentator angeboten wurde, ist im Beck-Verlag schon etwas Bemerkenswertes. Vielleicht haben die erfolgreichsten und wichtigsten R-StGB Kommentare der Weimarer Republik als Vorbild gedient, denn sowohl der Kommentar von *Reinhard Frank* als auch der von *Eduard Kohlrausch* war von Strafrechtswissenschaftlern verfaßt.

Laut des Vorworts zur 1. Auflage des R-StGB Kommentars von *Adolf Schönke* aus dem Jahre 1942 bestand damals eine „Lücke“, die ein etwas ausführlicherer als derjenige von *Schwarz* Kommentar schließen konnte. Er sollte den gegenwärtigen Stand nicht nur der Gesetzgebung und Rechtsprechung, sondern auch der Rechtswissenschaft wiedergeben. Das zeigen schon die häufig dazwischen geschalteten Hinweise auf das jeweilige „Schrifttum“, in denen die wichtigsten Monographien (auch Dissertationen) und Aufsätze zur jeweiligen Thematik zusammengestellt sind.

So etwa bei der Kennzeichnung der „kriminellen Strafe“ in den „Vorbemerkungen zu den §§ 13 ff.“ unter II. Der „Schulenstreit“ spielt hier keine Rolle mehr, denn es hat sich weitgehend eine Vereinigungstheorie durchgesetzt, die der Strafe sowohl respressiven als auch präventiven Charakter beimißt: „Die kriminelle Strafe zielt durch Androhung und Verhängung eines Übels darauf ab, daß der Angriff auf den Rechtsfrieden gesühnt und zugleich durch die Schaffung wirksamer Gegenmotive der einzelne Rechtsbrecher und allgemein jedermann von künftigen Angriffen abgeschreckt wird. Sühne und Abschreckung sind die Zwecke, die in erster Linie mit der Strafe verfolgt werden ...“. Im dazugehörigen „Schrifttum“ tauchen die oben unter A. II. 2. genannten Protagonisten des „Schulenstreits“ – *Binding* und *von Liszt* – nicht mehr auf, dafür sind jüngere wichtige Strafrechtswissenschaftler wie *Frank, Gallas, von Hippel, Mayer* und *Nagler* genannt. Als erstes vorsichtiges Zugeständnis an die nationalsozialistischen Machthaber taucht dann noch eine Kieler Dissertation aus dem Jahre 1935 auf: *Picker*, Darstellung und geistesgeschichtliche Deutung der neueren Strömungen in der Kriminalpolitik (Die Zweckbestimmung der Strafe im Dritten Reich); auf diese Zweckbestimmung wird von

Schönke an dieser zentralen Stelle aber nicht eingegangen. Ohne wertende Stellungnahme kommentiert *Schönke* unter VI. 4. auch die „Ehrenstrafen“, die bisher im Strafgesetzbuch einen „verhältnismäßig kleinen Raum als Nebenstrafen“ einnehmen. Registriert wird aber, daß „das kommende Recht ... den Ehrenstrafen einen erheblich weiteren Raum geben“ wolle; im dazugehörigen „Schrifttum“ dominieren Vertreter der sog. „Kieler Schule“ wie *Dahm* und *Schaffstein*, letzterer u. a. mit dem Aufsatz „Die Bedeutung der Ehrenstrafe im nationalsozialistischen Strafrecht“.

Ohne in Einzelheiten zu gehen, kann man insgesamt feststellen, daß der R-StGB Kommentar von *Schönke* erstaunlich wenig vom neuen Strafrecht beeinflusst war, schon gar nicht war *Schönke* als Kommentator ein Förderer und Verteidiger des nationalsozialistischen Strafrechts. Daß es Anklänge an den neuen Sprachgebrauch gibt, ist nicht verwunderlich, denn dieser Sprachgebrauch war auch der des Reichsgerichts, mit dessen Entscheidungen und Begründungen sich ein Kommentar auseinandersetzen muß. So heißt es etwa bei den einleitenden Bemerkungen zur Strafzumessung unter VIII. 1.: „Wenn die Strafe zunächst Vergeltung für die begangene Tat ist, so sind bei der Strafzumessung doch auch stets die Persönlichkeit des Täters, seine Stellung und Bewährung in der Volksgemeinschaft zu würdigen“. Bis auf den Begriff der ‚Volksgemeinschaft‘ ist das eine Wiederholung der oben referierten Vereinigungstheorie der Strafe, wobei nur der Begriff ‚Sühne‘ – eher klärend – durch den Begriff ‚Vergeltung‘ ersetzt ist. Auch bei einem sozial oder „links-sozialistisch“ ausgerichteten Strafrecht ist es „normal“, daß bei der Strafzumessung der Täter in den Blick des Strafrichters rückt; so heißt es etwa im oben (unter B.) referierten „Radbruch-Entwurf“ aus dem Jahre 1922 in § 67: „Bei Zumessung der Strafe soll das Gericht abwägen, inwieweit die Tat auf einer verwerflichen Gesinnung oder Willensneigung des Täters ... beruht ...“. Am Ende der einleitenden Bemerkungen gibt es noch einen Hinweis auf eine Reichsgerichtsentscheidung, die sich zu den „Strafzumessungsgrundsätzen bei Rassenschande“ äußern soll. Abschließend wird dann – wieder kommentarlos – die für das „kommende Strafrecht“ vorgesehene „allgemeine Strafzumessungsregel“ zitiert: „Der Richter soll die Persönlichkeit des Täters, seine Lebensführung, seine Stellung und Bewährung in der Volksgemeinschaft würdigen und die Strafe so bemessen, daß sie gerechtem Sühneverlangen und dem Schutzbedürfnis des Volkes entspricht“. Das wiederum entspricht der oben referierten Vereinigungstheorie *Schönkes* mit dem auch von diesem übernommenen Begriff der ‚Volksgemeinschaft‘. Dann aber geben die nationalsozialistischen Strafzumessungsgrundsätze, für die die Namen *Gürtler* und *Freisler* stehen (und von *Schönke* auch zitiert werden) vor: „Das Verschulden des Täters und das Maß der Pflichtverletzung ... sind besonders zu berücksichtigen“. Dem hält *Schönke* bei den „Einleitenden Bestimmungen“ zu „Begriff und Wesen des Verbrechens“ unter II. 1. die „Rechtsgutverletzung“ als das Wesen des Verbrechens in erster Linie bestimmende Kriterium entgegen.

Allerdings versteht er unter „Rechtsgut“ nicht „das subjektive Recht und das Gut irgendeines einzelnen“, sondern „ein Gut des objektiven Rechts der Volksgemeinschaft“. Nur bei einzelnen Verbrechen wie den sog. „Verratsverbrechen“ soll auch noch die „Pflichtverletzung“ das Wesen des Verbrechens mit-kennzeich-

nen. *Schönke* übersieht dabei nicht, daß es einen aktuellen Streit um das Primat bei der Bestimmung des Wesens des Verbrechens gibt: „Entgegen der hier vertretenen Auffassung wird der Akzent verschiedentlich auf die Pflichtverletzung gelegt“, so vor allem von Dahm und Schaffstein (es werden aber auch Kohlrausch und Gallas zitiert). Dagegen äußert sich *Schönke* klar: „Vorgehen aber muß die Rechtsgutverletzung, entsprechend dem überwiegenden Schutzzweck“. Dieses Bekenntnis hat aus heutiger Sicht nur den „Schönheitsfehler“, daß das Rechtsgut bei *Schönke* kein individuelles Gut ist.

Die anschließenden Vorbemerkungen II. betonen die Bedeutung des „Tatbestandes“ als „typisiertes, spezielles Unrecht“. Der „gesetzliche Tatbestand“ habe auch noch nach der Zulassung der richterlichen Rechtsschöpfung [im nationalsozialistischen Strafrecht] „grundlegende Bedeutung behalten“. *Schönke* registriert aber natürlich auch: „Bei grundsätzlicher Anknüpfung an eine Tat finden sich ... im geltenden Recht Ansätze für ein Täterstrafrecht“; – ein Strafrecht, das er kommen sieht, aber nicht begrüßt. Danach kommt aber das, was den Erfolg des Kommentars von *Schönke* und später auch des „Schönke/Schröder“ wesentlich ausmacht: klare und übersichtliche Dogmatik zu den Themen „Handlung“, „Kausalzusammenhang“, „Verletzungs- und Gefährungsdelikte“ und „Unterlassungsdelikte“. Hier ist *Schönke* weitgehend nicht in eine Auseinandersetzung mit dem kommenden Strafrecht verstrickt. Lediglich am Ende der Behandlung der Unterlassungsdelikte wird in den Vorbemerkungen unter VI. 5. auf die für das kommende Strafrecht vorgesehene Unterlassungsvorschrift hingewiesen. Sie lautet: „Wer es pflichtwidrig unterläßt zu handeln, wird wie ein Handelnder bestraft, wenn er nach gesundem Volksempfinden als Täter oder Teilnehmer verantwortlich ist“. Die Bedenken gegen eine solche Vorschrift, die dem Mißbrauch Tür und Tor öffnet, hält *Schönke* zurück, doch fragt er immerhin, ob dem Erfordernis des gesunden Volksempfindens neben der Pflichtwidrigkeit überhaupt noch eine Bedeutung bei Anwendung der Vorschrift zukommt. Die Rückbindung der Unterlassungsstrafbarkeit an das Recht schaffte auf der Ebene des Gesetzes erst der bundesdeutsche Gesetzgeber, als er 1975 im neuen Allgemeinen Teil des Strafgesetzbuchs die Gleichstellungsvorschrift für Tun und Unterlassen einstellte. In § 13 StGB wird neben der Entsprechungsklausel für die strafbarkeitsbegründende Garantenstellung verlangt, daß der Unterlassende „rechtlich dafür einzustehen hat, daß der Erfolg nicht eintritt“. Auch diese Vorschrift wird vereinzelt noch für verfassungsrechtlich bedenklich eingestuft, weil sie dem Erfordernis der gesetzlichen Bestimmtheit nicht genüge, doch ist das vom *BVerfG* zurückgewiesen worden. Immerhin stellt sie aber klar, daß die Gründe für eine Garantenstellung aus dem Recht kommen müssen, so daß etwa rein moralische Verpflichtungen nicht strafbarkeitsbegründend sind. Erst recht sollte dies nicht das diffuse „gesunde Volksempfinden“ sein.

Daß es dies aber im Dritten Reich nicht nur beim Unterlassen werden sollte, sondern auf der Gesetzesebene allgemein schon war, zeigt ein Blick auf den geänderten § 2 R-StGB. Lautete diese Vorschrift im Reichsstrafgesetzbuch von 1871 noch: „Eine Handlung kann nur dann mit einer Strafe belegt werden, wenn diese Strafe gesetzlich bestimmt war ...“, so hieß es nach der Novelle vom 28. Juni 1935:

„Bestraft wird, wer eine Tat begeht, die das Gesetz für strafbar erklärt oder die nach dem Grundgedanken eines Strafgesetzes und nach dem gesunden Volksempfinden Bestrafung verdient“. Damit wurde – so *Schönke* in seiner Kommentierung unter III. – das „gesunde Volksempfinden in Verbindung mit dem Grundgedanken eines Strafgesetzes“ zur „zweiten Rechtserkenntnisquelle“ neben dem Gesetz.

Diese „neue Rechtserkenntnisquelle“ wurde von Teilen der Strafrechtswissenschaft begrüßt. Ebenso vom Beck-„Kurzkommentator“ *Otto Schwarz*, der aber auch vor Mißbräuchen warnte (vgl. den Selbstbericht von *Tröndle* in dieser Verlagsgeschichte). Bei *Schönke* ist eher ein kritischer Unterton herauszuhören, aber an der Notwendigkeit, sie zu registrieren und zu kommentieren, kam er natürlich nicht vorbei. Vor diese Kommentierung legt *Schönke* unter I. eine im Gesetz nicht vorgesehene Rangordnung zwischen beiden „Rechtserkenntnisquelle“ fest: „Die wichtigste Rechtserkenntnisquelle ist das Gesetz; als zweite Rechtserkenntnisquelle ist daneben das gesunde Volksempfinden ... getreten“. Unter II. wiederholt er die Vorrangstellung des Gesetzes noch einmal: „Die erste und praktisch wichtigste Rechtserkenntnisquelle ist das Gesetz“. Das klingt danach, daß der zweiten, neuen „Rechtserkenntnisquelle“ wohl neben dem Gesetz keine praktische Bedeutung zukommen werde. Leider geht diese Vorrangstellung des Gesetzes mit einem Freisler-Zitat einher: „Das Gesetz ist als der Führerbefehl der ‚vornehmste und sicherste, außerhalb aller Anzweiflung gestellte Ausdruck der Forderungen des Volksgewissens““.

Was das „gesunde Volksempfinden“ angeht, wird eine zweifache Einschränkung unternommen. Zum einen bindet er es an eine Formel, die das Reichsgericht schon vor 1933 benutzt und die der Bundesgerichtshof noch heute bei der Bestimmung der guten Sitten in § 228 StGB verwendet: das „Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden“ in der nationalsozialistischen Version: das „natürliche Rechtsempfinden aller billig und gerecht denkenden Volksgenossen“. Ein zweiter Einschränkungsversuch ist in dieser Variante mit dem „Rechtsempfinden“ schon enthalten, wird aber noch einmal besonders herausgestellt: „es genügt also nicht, daß die Tat als sittlich mißbilligenswert ... angesehen wird“. Bei der Körperverletzung mit Einwilligung des Verletzten – damals § 226a, heute § 228 StGB, – verzichtet *Schönke* auf die nationalsozialistische Terminologie: „Ein Verstoß gegen die guten Sitten liegt entsprechend der ständigen Rechtsprechung des Reichsgerichts in Zivilsachen, die auch hier maßgebend ist, dann vor, wenn eine Handlung dem Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden zuwiderläuft ...“.

Dem Besonderen Teil, der wie bei allen Kommentaren so auch beim *Schönke*-Kommentar den größten Teil (550 von 772 Seiten) des Buches ausmacht – der BT des StGB ist eben auch umfangreicher als der AT, was die Vorschriften angeht – ist eine knappe zweiseitige Einführung vorangestellt. Hier wird neutral bis kritisch festgestellt, daß die neuere Gesetzgebung die Zahl der wertausfüllungsbedürftigen normativen Tatbestandselemente vermehrt hat, und daß Bestimmungen aus dem Nebenstrafrecht in das Kernstrafrecht des StGB übernommen werden sollten, „soweit sie dem Schutz von Grundwerten des völkischen Lebens dienen ...“.

Das Rechtsgut der damals noch sog. Sittlichkeitsdelikte, das etwa unter A.II.2. bei *Wachenfeld* angesprochen wurde, ist – wie bei *Wachenfeld* – ein überindividuel-

les; jetzt in nationalsozialistischer Terminologie: die „völkische Sittenordnung“. In der Kommentierung der einzelnen Vorschriften schlägt sich dieses so gefaßte Rechtsgut allerdings kaum nieder. Aber – wie nicht anders zu erwarten – in der Definition der „unzüchtigen Handlungen“ i.S. des § 174 R-StGB bricht die nationalsozialistische Terminologie ohne eine Sachrelevanz wieder durch: „Unzüchtige Handlungen sind solche, die objektiv nach gesunder Volksanschauung das Scham- und Sittlichkeitsgefühl in geschlechtlicher Beziehung verletzen und subjektiv in wollüstiger Absicht vorgenommen werden“. – § 175 R-StGB, der die Unzucht zwischen Männern unter Strafe stellt, wird von dem ja von *Schönke* für das Wesen des Verbrechens für maßgeblich erklärten Begriff der Rechtsgutsverletzung aus nicht kritisiert. Das kann man als inkonsequent bezeichnen, mit der Übernahme der nationalsozialistischen Ideologie hat es aber nichts zu tun.

Insgesamt hat der Kommentar von *Schönke* so viel strafrechtsdogmatische Substanz, daß der nationalsozialistische Zierrat nach dem Untergang des 3. Reiches leicht abgestreift werden konnte. Am leichtesten waren natürlich die häufigen Hinweise auf das „kommende Strafrecht“, das glücklicherweise nicht mehr lange kam, zu behandeln. Sie mußten nur gestrichen werden. Aber auch sonst konnten die Anklänge an die nationalsozialistische Redeweise leicht eliminiert werden, ohne daß die Sachaussage des Satzes an Substanz verloren hätte. So geschah es denn auch, und zwar bereits durch *Schönke*. Seine rechtsstaatliche Orientierung schon in den „Kriegs-Auflagen“ machte es möglich, den Kommentar „nach 1945 ohne tieferen Bruch in einer sachlichen Kontinuität“ fortzuführen.¹⁵ Hinzukam, daß *Schönke* klar formulierte und systematisierte und auf Vollständigkeit der Information Wert legte¹⁶, sich nicht auf gewagte Konstruktionen oder die Neuprägung strafrechtlicher Begriffe einließ¹⁷ und wohl deshalb von *Richard Lange* mehr als „Bewahrer“ denn als „Stürmer und Dränger“ charakterisiert wurde.¹⁸ Auf den „Schönke“ in Gestalt des noch heute sog. „Schönke/Schröder“ wird unter D.I.3. zurückzukommen sein.

D. Die Entwicklung des Strafrechts in der Bundesrepublik Deutschland und der Aufschwung des Beck-Verlages bei der strafrechtlichen Literatur

I. Der Start ins Strafrecht der Bundesrepublik

1. Kontinuität in der Strafrechtsliteratur

Waren es bisher nur wenige Werke des Beck-Verlages, welche die Entwicklung des materiellen Strafrechts einschließlich des Nebenstrafrechts begleiteten, so erlebt der Beck-Verlag noch 1945 einen fast explosionsartigen Aufschwung nicht nur,

¹⁵ *Wendt*, Adolf Schönke, in: *Juristen im Porträt*, 1988, S. 663ff.

¹⁶ *Mezger*, NJW 1953, 814.

¹⁷ *Würtenberger*, in: *Wolff* (Hrsg.), *Aus der Geschichte der Rechts- und Staatswissenschaften zu Freiburg i. Br.*, 1957, S. 23, 45.

¹⁸ *Lange*, ZStW 65 (1953), 159.

aber auch auf dem Gebiet des materiellen Strafrechts. Anknüpfungspunkte waren vor allem der „Kurz-Kommentar“ zum Strafgesetzbuch von *Schwarz*, aber auch der größere StGB-Kommentar von *Schönke*, also ein „Praktiker-Kommentar“ und ein „Wissenschaftler-Kommentar“. Beide Werke waren erst im Dritten Reich in den Beck-Verlag übernommen oder in ihm neu entstanden. Beide erlebten ihren Ausbau konsequenterweise durch einen Praktiker – *Eduard Dreher* – und durch einen Wissenschaftler – *Horst Schröder*, – auf den „Schwarz/Dreher“ und den „Schönke/Schröder“ wird noch zurückzukommen sein. Ergänzt wurde dieses StGB-Kommentar-Duett 1954 durch ein Erläuterungswerk zum StGB von Praktikern (zunächst von *Dreher* und *Maßßen* bearbeitet), das laut Vorwort auch an ein bereits seit langem bestehendes, zwischenzeitlich aber „vergangenes“ Werk anknüpfte: „Die hier vorgelegte Textausgabe des Strafgesetzbuchs mit Erläuterungen nimmt eine alte Tradition des Verlages wieder auf, der schon in den Jahren von 1900 bis 1935 eine ähnliche, erst von *Staudinger*, später von *Schmitt* betreute Ausgabe hatte erscheinen lassen. Daß sie 20 Auflagen erreichte, zeigt, daß ein Bedürfnis für eine derartige Bearbeitung des Strafgesetzbuchs besteht“. Auf den erfolgreichen Vorläufer ist schon unter A.II.1. eingegangen worden, auf die Entwicklung dieses Erläuterungswerks zum Kommentar mit wissenschaftlichem Anspruch wird noch einzugehen sein. Insgesamt kann schon an dieser frühen Stelle der Darstellung des Strafrechts und der Strafrechtsliteratur des Beck-Verlages in der Bundesrepublik festgehalten werden, daß die schon im Kaiserreich, in der Weimarer Republik und im Dritten Reich angestrebte Nähe zum Gesetzestext, der – wie bereits mehrfach betont – dem streng gesetzesgebundenen Strafrecht entspricht, durch die Kommentare am besten verwirklicht werden konnte und deshalb ausgebaut wurde. Dadurch wurde die Kontinuität in der Strafrechtsliteratur optimal gewahrt. Daß der Beck-Verlag auch im Strafrecht nicht bei den StGB-Kommentaren stehen blieb, sondern sich auch der Lehrbuch-Literatur, die bisher nur vereinzelt im Verlag vertreten war, widmete, wird noch zu zeigen sein.

2. Die Reform des Strafrechts bis zum neuen Allgemeinen Teil von 1975

Anders als das Kaiserreich, aber wie die Weimarer Republik, startete die Bundesrepublik Deutschland 1949 ohne neues Strafgesetzbuch. Das Reichsstrafgesetzbuch galt formell bis 31. 12. 1974. Als erstes mußte das überkommene und im Dritten Reich pervertierte Strafrecht „entnazifiziert“ werden. So wurde das Gesetzlichkeitsprinzip von seiner „Ergänzung“, die es durch die Novelle vom 28. 6. 1935 erfahren hatte, d.h. um das gesunde Volksempfinden als Rechtsquelle, befreit. Anders als § 2 R-StGB lautet § 1 StGB jetzt: „Eine Tat kann nur bestraft werden, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Tat begangen wurde“. Damit wird das Gesetz wieder zur einzigen Rechtsquelle im Strafrecht, und zwar nicht nur hinsichtlich der „Strafe“ – so der ursprüngliche § 2 des Reichsstrafgesetzbuchs von 1871 –, sondern jetzt hinsichtlich der „Strafbarkeit“. Damit wird klargestellt, daß vor allem die gesetzlichen Tatbestände des Besonderen Teils vom Gesetzgeber so bestimmt wie möglich zu fassen sind. Daß das auch für den Sanktionsteil dieser Vorschriften, der die Strafe, den Strafrahmen und die Strafarten

enthält, gilt, ist zwar unbestritten, hätte aber auch noch klargestellt werden sollen. – An dieser Rückkehr zum Gesetzlichkeitsprinzip ist bemerkenswert, daß sie für so wichtig empfunden wurde, daß dieses Prinzip auch – wortgleich mit § 1 StGB – ins Grundgesetz – Art. 103 Abs. 2 GG – eingestellt wurde. Anklänge an Eingriffe des nationalsozialistischen Strafgesetzgebers sind allerdings noch im heute geltenden StGB enthalten. So etwa wenn in den §§ 211, 212 StGB vom „Mörder“ und „Totschläger“ als Tätertypen die Rede ist; auch wenn diese aus dem Täterstrafrecht des nationalsozialistischen Strafrechts (s. oben C.) stammenden Begriffe heute nach allgemeiner Meinung funktionslos sind – sie sind keine Tatumstände, auf die sich etwa der Vorsatz beziehen müßte –, so hätten sie doch schon längst aus dem StGB gestrichen werden sollen. Im großen und ganzen ist aber die sprachliche Bereinigung des Textes des Strafgesetzbuches nach 1949 gelungen, die Reste der nationalsozialistischen Terminologie wurden weitgehend ausgemerzt.

Auch sachlich kehrte das deutsche Strafrecht auf den rechtsstaatlichen Boden zurück, auf dem es 1871 begonnen hatte. Daß dabei behutsam vorgegangen und zum Teil erst auf der Basis von Gutachten entschieden wurde, zeigt die zu Recht erfolgte Beibehaltung der Vorschrift über die unterlassene Hilfeleistung (§ 330c StGB a.F.; jetzt § 323c StGB), die durch das Gesetz zur Änderung des StGB vom 4. September 1941 in das Strafgesetzbuch eingefügt worden war. Aus dieser Vorschrift mußte zwar, was unstreitig war, der Ausdruck ‚gesundes Volksempfinden‘ wie auch in anderen StGB-Vorschriften (s. oben zu § 2 R-StGB) gestrichen werden, doch machte diese nationalsozialistische Terminologie die unterlassene Hilfeleistung noch nicht insgesamt zu einer Vorschrift, die aus nationalsozialistischem Gedankengut entstanden war. In einem Gutachten, das *Wilhelm Gallas* 1952 im Rahmen der Vorarbeiten zu einem Strafrechtsbereinigungsgesetz für das Bundesjustizministerium erstellte, mußte insbesondere der Vorwurf, § 330c StGB a.F. sei Ausdruck eines nationalsozialistischen Gesinnungsstrafrechts und auch vom Reichsgericht in diesem Sinne ausgelegt worden, entkräftet werden.¹⁹ Das geschah in überzeugender Weise u.a. durch den Hinweis, daß hinter dieser Vorschrift eine mitmenschliche Mindest-Solidarität steht, die bei Unglücksfällen jeder jedem schuldet. Der Strafgrund des § 323c StGB wird dementsprechend heute überwiegend im Allgemeininteresse an solidarischer Schadensabwehr in aktuellen Notlagen gesehen. Daß die Strafwürdigkeit der unterlassenen Hilfeleistung auch heute noch bestritten wird, ist einzuräumen, hat aber seinen Grund nicht (mehr) in seiner nationalsozialistischen Herkunft.

Rückblickend betrachtet läuft nach der Strafrechtsbereinigung alles auf den neuen Allgemeinen Teil zu. Den Kern der Reformgesetzgebung bildet das 2. Strafrechtsreformgesetz vom 4. Juli 1969, das an die Stelle der Einleitenden Bestimmungen und des Ersten Teils des StGB einen neuen Allgemeinen Teil gesetzt hat und am 1. Januar 1975 in Kraft getreten ist (Gesetz von 13. 7. 1973, BGBl. I S. 909). Demgegenüber hat das kurz zuvor verabschiedete 1. Strafrechtsreformgesetz vom 26. Juni 1969 nur noch historische Bedeutung; auch die sieben Strafrechtsände-

¹⁹ *Gallas*, Zur Revision des § 330c StGB, JZ 1952, 396 ff.

rungsgesetze von 1951–1964 brachten nur punktuelle Änderungen, die hier nicht behandelt werden müssen.

Das 2. Strafrechtsreformgesetz mit dem neuen AT ist hingegen einer näheren Betrachtung wert. Es wurde so gründlich vorbereitet, daß man davon heute nur noch träumen kann. Seit 1954 arbeitete eine vom Bundesminister der Justiz eingesetzte, hochkarätig aus Strafrechtswissenschaftlern und Praktikern zusammengesetzte Große Strafrechtskommission auf der Basis von „Materialien“, die vom Freiburger Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht 1954/1955 zusammengestellt worden waren, an einer Gesamtreform des Strafgesetzbuches, die letztlich zum Entwurf 1962 (Regierungsentwurf eines Strafgesetzbuches, BT-Drs. IV/650) führte. Trotz dessen positiver Konservativität und dogmatischer Fundiertheit regte sich in der Zunft der Strafrechtswissenschaftler Protest, der in mehreren fortschrittlichen Alternativentwürfen, auch einem zum Allgemeinen Teil (1966; 2. Aufl. 1969), mündete. „Motor“ der „Alternativ-Professoren“ war der Tübinger Strafrechtslehrer *Jürgen Baumann*.

Die Gegenüberstellung von „konservativem“ E 62 und „fortschrittlichem“ AE-AT erinnert an die unter A.II.2. schon behandelte Gegenüberstellung von „klassischer“ und „moderner“ Schule im sog. Schulenstreit. Diese Erinnerung trägt insofern nicht, als sich die „moderne“ Schule und der „fortschrittliche“ AE besonders um die Veränderung des Sanktionensystems bemühten. Und dies mit großem Erfolg, wenn man sieht, was im neuen AT 1975 hervorhebenswert erscheint. Diesen Schwerpunkte liegen auf dem Gebiet der Kriminalpolitik. Vor allem die Einführung einer einheitlichen Freiheitsstrafe (§§ 38, 39, 46 ff. StGB), die Umgestaltung der Geldstrafe nach dem Tagessatzsystem (§§ 40–43), die Erweiterung der Strafaussetzung zur Bewährung (§§ 56–58), die Einführung der Verwarnung mit Strafvorbehalt (§§ 59–59c) und die grundlegende Umstrukturierung des Maßregelsystems (§§ 61–69) sind als „fortschrittlich“ hervorzuheben. Zwar gehen nicht alle diese Änderung im strafrechtlichen Sanktionensystem auf den Alternativ-Entwurf zurück – das Tagessatzsystem gab es schon im E 62 –, doch ist dieses Sanktionensystem – vor allem im Kampf gegen die kurze Freiheitsstrafe und bei der Aussetzung der Strafe zur Bewährung – bis heute vom AE geprägt. Damit sind zahlreiche Regelungen Gesetz geworden, die schon in der Weimarer Republik diskutiert wurden und im bereits (unter B.) ausführlich vorgestellten Radbruch-Entwurf von 1922 enthalten waren. Das gilt auch für die Todesstrafe, die bereits 1949 durch Art. 102 GG abgeschafft worden war, so daß sie in der Strafrechtsreform nicht mehr problematisiert werden mußte.

Reformiert wurde nicht nur der Allgemeine Teil des StGB, sondern auch dessen Besonderer Teil. Noch durch das 2. StrRG 1969 wurden die bis dahin neben den Verbrechen und Vergehen stehenden „Übertretungen“ abgeschafft. Zahlreiche Übertretungstatbestände wurden entweder zu Ordnungswidrigkeiten umgewidmet, zu Vergehen aufgewertet oder ersatzlos gestrichen; den Schlußpunkt der Verselbständigung des Ordnungswidrigkeitenrechts und der Umwandlung von Vergehen des StGB zu Ordnungswidrigkeiten setzte das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch von 2. März 1974. Diese vielfach begrüßte „Entkriminalisierung“ führte jedoch nicht zu einer wirklichen Reduzierung des Kriminalstraf-

rechts, denn vor allem das außerhalb des sog. „Kernstrafrechts“ des StGB bestehende sog. „Nebenstrafrecht“ wuchs ständig. Darauf wird noch einmal zurückzukommen sein, wenn auf den 1953 gestarteten einmaligen Loseblatt-Kommentar zum Nebenstrafrecht, den „Erbs/Kohlhaas“, eingegangen werden wird. Dieser Kommentar gehört auch zur Reihe der „Kurz-Kommentare“, umfaßt aber mehrere (zuletzt 2006: 4) Bände. Dagegen wirkt der für die Praxis ebenso wichtige, einbändige Kommentar von *Göhler* zum Ordnungswidrigkeitengesetz, der erstmals 1968 erschien, eher schmal, eben ein echter „Kurz-Kommentar“.

Zahlreiche Änderungsgesetze führten zur Einführung neuer und zur Veränderung und Abschaffung bestehender Strafvorschriften. Erwähnenswert erscheint hier – außer dem politisch umstrittenen 3. Strafrechtsreformgesetz vom 20. Mai 1970, das eine Neuordnung der Straftaten gegen den Gemeinschaftsfrieden (§§ 111, 113, 114, 125, 125a StGB) gebracht hat – das 4. Strafrechtsreformgesetz vom 23. November 1973, das die Straftaten gegen Personenstand, Ehe und Familie (§§ 169–173 StGB) und die Sexualstraftaten (§§ 174–184c StGB) neu regelte. Durch dieses Reformgesetz wurde – worauf schon mehrfach hingewiesen wurde – das Strafrecht von bloßen Moralwidrigkeiten gesäubert und auf den Rechtsgüterschutz, konkret: den Schutz der sexuellen Selbstbestimmung beschränkt. Die Überschrift des 13. Abschnitts des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches lautet als „Programm“: „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“ statt „Verbrechen und Vergehen wider die Sittlichkeit“. Ein großer Sieg im spannungsreichen Verhältnis von Recht und Moral, deren Trennung hier besonders dringlich erschien.

Nicht ganz übergangen werden darf in der Reformgeschichte des StGB von 1949–1975 die Reform des Abtreibungsstrafrechts. Dieser Schritt in der Reform des BT wurde durch das 5. Strafrechtsreformgesetz vom 18. Juni 1974, das noch nach seiner Verkündung umstritten blieb, vollzogen. Es wollte den Strafschutz gegen Abtreibung durch Einführung einer Fristenregelung auf eine neue Grundlage stellen, wurde aber in seinem Kern durch Urteil des *BVerfG* vom 25. Februar 1975 für verfassungswidrig erklärt und deshalb durch das 15. Strafrechtsänderungsgesetz vom 18. Mai 1976 geändert.

3. Der Ausbau der Strafrechtsliteratur im Beck-Verlag (von 1949–1975)

Der Ausbau der Literatur zum materiellen Strafrecht betraf – wie bereits gesagt – die Fortführung der das Bild des Verlages von Anfang an prägenden Kommentare, Kurz-Kommentare und Erläuterungswerke, griff aber auch auf die Lehrbücher und sonstige Studienliteratur über. Zu den Kommentaren ist zu sagen, daß sie alle drei – *Schwarz*, *Schönke*, *Dreher/Maaßen* – in den sechziger und siebziger Jahren eine Blütezeit erlebten. Diese Blütezeit ist vor allem den in dieser Zeit die Kommentare bearbeitenden Strafrechtspraktikern und Strafrechtswissenschaftlern zu verdanken.

Hinsichtlich des die Praxis optimal bedienenden „Kurz-Kommentars“ ist dies die Leistung von *Eduard Dreher*. Unter ihm gewann der „Kurz-Kommentar“ zum StGB sein bis heute unbestrittenes Renommé. Der „Kurz-Kommentar“ nahm nicht nur – was für die Benutzung in der Praxis wegen der anschwellenden veröffentlichten Rechtsprechung auch nötig war – an Umfang, sondern auch in qualitativer Hinsicht

zu. *Dreher* systematisierte und vertiefte das Strafrecht in einer bisher im „Kurz-Kommentar“ nicht da gewesenen Weise.²⁰ So konnte der *Dreher* aus dem Bundesministerium der Justiz besonders gut kennende *Karl Lackner* in der Festschrift zum 225jährigen Jubiläum des Verlages C.H. Beck 1988 feststellen: „Niemand zweifelt daran: Von den juristischen Autoren des Verlages C.H. Beck gehört *Eduard Dreher* zu den erfolgreichsten und zugleich zu denen, die durch ihr Wirken die tiefsten Spuren in der Gerichtspraxis hinterlassen haben“.²¹ Daß *Dreher* auch ein Autor von wissenschaftlichem Rang war, zeigt seine Monographie „Die Willensfreiheit“ aus dem Jahre 1987, die der Beck-Verlag „ausnahmsweise“ verlegt hat.

Ein ehemaliger Mitarbeiter aus dem BMJ und späterer Hochschullehrer in Heidelberg schaffte es, die dünne Luft unterhalb des „Kurz-Kommentars“ mit einem lange sogenannten „Erläuterungswerk“ zu füllen, das nicht nur für Studierende, sondern auch für die Praxis konzipiert war. *Karl Lackner* hat dieses „Erläuterungswerk“ zum StGB zu seinem Lebensinhalt gemacht. Die Meisterschaft, die er im „Erläutern“ entwickelte, sicherte ihm Erfolg bei beiden Zielgruppen. Studierende hatten ein gut lesbare und wissenschaftlich vertiefte, systematische Darstellung des Strafgesetzbuches zur Hand und konnten dieses so knapp wie vertretbar gehaltene Buch „verkräften“ und sich auch leisten. Daß auch die Rechtsprechung am „Lackner“ nicht vorbeiging, zeigt ein Blick in die amtliche Sammlung des Bundesgerichtshofs in Strafsachen, in der der „Lackner“ häufig zitiert wird. Durch seine dezidierten, oft kritischen Stellungnahmen zur Strafrechtsreform hat *Lackner* auch nachhaltigen Einfluß auf die Kriminalpolitik genommen.

Auch erst durch seinen Nachfolger ist der Schönke-Kommentar zum StGB zur vollen Blüte gelangt. Das Verdienst kommt hier dem Tübinger Strafrechtsprofessor *Horst Schröder* zu. Dieser wissenschaftliche Kommentar nahm ebenso wie der „Lackner“ und der „Dreher“ Einfluß auf die Rechtsprechung. Begehrt war er aber auch von Studierenden. Der Autor dieses Jubiläumsschrift-Beitrags hat sich wegen des nur in Tübingen erhältlichen „Hörerscheins“ ein Exemplar der 12. Auflage 1965 von einem Tübinger Kommilitonen mit nach Berlin bringen lassen. Während im dogmatischen Teil des AT noch einige Fragezeichen am Rand vermerkt sind – sie verdanken sich wohl der oft anderen Meinung von *Gallas*, bei dem der Autor vorher den AT gehört hatte –, ist die Kommentierung der §§ 242, 263 StGB „voll“ und ohne Kritik „durchgearbeitet“. Wie ein späterer Kommentator des „Schönke/Schröder“ zu Recht bemerkte, hat *Schröder* den Kommentar zu einem „führenden Standardkommentar“ des Strafrechts gemacht.²²

Wurden die StGB-Kommentare „nur“ zur vollen Blüte getrieben, gab es im Lehrbuch-Bereich Nachholbedarf. Bei einem Werk sind aber die Ähnlichkeiten mit der Weiterentwicklung der Kommentare nicht zu übersehen. Es war der Nachfolger – *Hermann Blei* –, der ab 1960 die *Mezger'schen* Lehrbücher in der beliebten „Kurzlehrbuch“-Reihe zur vollen Blüte brachte, und zwar sowohl im Allgemeinen Teil als auch im Besonderen Teil. Aus *Mezger* wurden *Mezger/Blei*

²⁰ *Beck*, in: Juristen im Porträt, 1988, S. 32.

²¹ *Lackner*, in: Juristen im Porträt, 1988, S. 261.

²² *Cramer*, in: Juristen im Porträt, 1988, S. 671, 672.

und dann nur noch die beiden „Blei“, die von ihm bis in die 18. Auflage des AT und die 12. Auflage des BT, die beide 1983 erschienen, fortgeführt wurden. *Blei* ist stets auf dem von *Mezger* vorgegebenen wissenschaftlichen Niveau geblieben. Als Hörer seiner Vorlesungen in Berlin und als Leser seiner beiden „Kurzlehrbücher“ kann der Autor dieses Jubiläumsschrift-Beitrags aus eigener Erfahrung sagen, daß der „Blei“ in pädagogischer Hinsicht anderen Lehrbüchern überlegen war. Diese didaktische Begabung schlug sich zudem in den drei „Prüfe Dein Wissen“-Bändchen zum Strafrecht AT (ein Band) und BT (zwei Bände) nieder, die eine optimale Wiederholung des Stoffes und eine sichere Examensvorbereitung ermöglichten. Während diese Bändchen inzwischen in völliger Neugestaltung durch *Kudlich* wieder vorliegen, sind die beiden „Kurzlehrbücher“ bisher (noch) nicht wieder erschienen (angekündigt ist der AT-Band in der Bearbeitung durch *Frister*; er ist inzwischen auch Ende 2006 erschienen).

Der oben angesprochene Nachholbedarf im Lehrbuchsektor besteht also weiter, er bestand im Zeitraum bis 1975, der hier behandelt wird, auch beim großen grünen Lehrbuch. Dagegen gab es in diesem Zeitraum „unterhalb“ der „Kurzlehrbücher“ von *Blei* in der Reihe „Grundrisse des Rechts“ eine Alternative oder Ergänzung durch die vier Strafrechtsbände – ein Band zum AT, drei Bände zum BT – von *Paul Bockelmann*, die ab 1973 erschienen. Diese Bände zeichnen sich durch die stilistische Kunst ihres Autors aus, die sich gerade auf kleinstem Raum bewährte. Besonders gelungen war der BT-Band zu den Vermögensdelikten, hinsichtlich derer sich *Bockelmann* als originärer Wissenschaftler zeigte. Leider erlebte dieser Band, der in 1. Auflage 1976 erschienen, nur zwei Auflagen (2. Aufl., 1982).

Fortgeführt von einem Nachfolger wurde überhaupt nur der AT-Band, dessen 4. Auflage 1987 in der Bearbeitung durch *Klaus Völk* erschien, danach aber auch sogleich verschwand. Ein „Grundriß des Rechts“ zum Strafrecht AT existiert seither nicht. Dafür gibt es zwei originäre Bände zum Strafrecht BT von *Rudolf Rengier*, die sich als echte „Renner“ erwiesen haben und 2006 schon in der 8. Auflage (BT I-Vermögensdelikte) und in der 7. Auflage (BT II-Delikte gegen die Person und die Allgemeinheit) vorliegen.

Doch zurück zum Zeitraum bis 1975. Hier ist aus der Ausbildungs-Literatur noch der „Juristische Studienkurs“ zu erwähnen. Er wurde von *Albin Eser* in zwei Bänden zum Strafrecht AT und zwei Bänden zum Strafrecht BT vorgelegt. Die AT-Bände erschienen erstmals 1971, die BT-Bände 1974/1978. Alle Bände ermöglichen eine neue Art des aktiven Lernens, für das die im DIN-A 4-Format erschienen Bände einen breiten Rand ließen. Ausgehend von Fällen aus der Rechtsprechung wurde das materielle Strafrecht systematisch dargeboten und bei examensrelevanten Problemen vertieft. Wer diese Bände „durchgearbeitet“ hatte, durfte sich eines überdurchschnittlichen Erfolgs bei Prüfungen sicher sein. Leider wurde bisher, freilich in hervorragender Weise, nur der erste AT-Band von *Björn Burkhardt* fortgeschrieben (4. Aufl., 1992).

II. Strafrechtsreform nach 1975 und die weitere Ausdehnung des Strafrechtsprogramms im Beck-Verlag

1. Strafrechtsreform nach 1975

Nachdem der Allgemeine Teil des Strafgesetzbuchs 1975 in „neuem Glanz erstrahlte“, gelang der „große Wurf“ im Besonderen Teil bis heute nicht; – daß ein Bundesjustizminister meinte, diesen „Wurf“ mit dem 6. Strafrechtsreformgesetz vom 26. Januar 1998 getan zu haben, war eine Selbsttäuschung²³. Dennoch war dieses Gesetz dem Beck-Verlag einen aktuellen Sonderband von *Dencker/Struensee/Nelles/Stein*: „Einführung in das 6. Strafrechtsreformgesetz 1998“ wert. Hervorgehoben seien zusätzlich die Überführung des Umweltstrafrechts aus den strafrechtlichen Nebengesetzen in das „Kernstrafrecht“ des StGB (1980) und der entsprechende Vorgang im Wettbewerbsstrafrecht (1997).

Geschlossen werden „mußten“ noch in jüngster Zeit lange bestehende Strafbarkeitslücken. So wurde endlich den unbefugten Tonaufnahmen (§ 201 StGB) die unbefugten Bildaufnahmen im neuen § 201a StGB gleichgestellt.²⁴ Auch wurde der Eigentumsschutz gegen „Graffiti“ durch den neuen § 303 Abs. 2 StGB angemessen verbessert.²⁵ Beides neues Material für die Beck-Kommentatoren und die Lehrbuchautoren.

2. Das Strafrechtsprogramm des Beck-Verlages nach 1975

Das aktuelle Strafrechtsprogramm des Beck-Verlages ist selbst dann kaum mehr überschaubar, wenn man sich auf das materielle Strafrecht und bei diesem auf das „Kernstrafrecht“ beschränkt; – es ist freilich halbjährlich aktualisiert in den handlichen gelben Bänden „Recht, Steuer, Wirtschaft“ nachzulesen.

Im nach wie vor dominierenden Kommentar-Bereich ist hinsichtlich des „Kurz-Kommentars“ die Übernahme des „Dreher“ durch *Herbert Tröndle* zu konstatieren. Wie *Dreher* kommt auch *Tröndle* aus dem Bundesministerium der Justiz und war danach als Richter tätig und zugleich Honorarprofessor in Freiburg. Er nahm dem aus Altersgründen ausgeschiedenen *Dreher* die immer mehr anschwellende Arbeit mit der 38. Auflage 1978 ab. Kontinuität war gesichert, wie *Tröndle* selbst im Vorwort dieser Auflage feststellt: „Ein Werk fortführen zu dürfen, das nach Anlage und Inhalt keine Wünsche, die an einen Handkommentar gestellt werden können, offen läßt, ist eine dankbare, aber auch verpflichtende Aufgabe, der es nach dem Vorbild *Eduard Dreher*s, dessen strafrechtliche Grundüberzeugungen ich teile, gerecht zu werden gilt“.

In der Festschrift zum 70. Geburtstags von *Tröndle* hat *Dreher* 1989 seinen Nachfolger mit den Worten gewürdigt: „Bei der Umschau nach einem geeigneten Nachfolger, einer Entscheidung, die für mich und den Verlag von größter Bedeutung war, war *Tröndle* ein idealer Kandidat“.²⁶ Daß der „Kandidat“ die in ihn

²³ Zur Würdigung dieses Gesetzes vgl. *Lackner/Kühl*, StGB, 26. Aufl., 2007, Rn. 8 vor § 38.

²⁴ Vgl. dazu *Kühl*, AfP 2004, 190 ff.

²⁵ Vgl. dazu *Kühl*, FS Weber, 2004, S. 413 ff.

²⁶ *Dreher*, FS Tröndle, 1989, S. 2, 9.

gesetzten Erwartungen erfüllte, beweist schon der anhaltende Erfolg des „Kurz-Kommentars“. In einer Würdigung der Kommentierungstätigkeit *Tröndles* schrieb *Lackner* zu seinem 80. Geburtstag: „Die Betreuung dieses Werkes war ein ‚Marathon-Unternehmen‘ [Dreher]. Ich selbst habe mich auch an einer vergleichbaren Aufgabe mit meinem wesentlich bescheidenen Erläuterungsbuch versucht und weiß nur zu gut, wie zeit- und kräftezehrend ein solches Unterfangen ist. Es bleibt *Tröndles* Geheimnis, wie er in diesen Jahren die ganze Last seiner wissenschaftlichen Tätigkeit, seines vielfältigen Einsatzes in nationalen und internationalen Gremien und seiner intensiven Mitarbeit in der Juristenausbildung tragen konnte“.²⁷ Wie das ging, erfährt man andeutungsweise in *Tröndles* Beitrag zu dieser Jubiläumsschrift.

Entlastung erhielt *Tröndle* ab der 49. Auflage durch *Thomas Fischer*, der gerade die 54. Auflage 2007 vorgelegt hat. Entlastung in sukzessiver Form erhielt *Lackner* hinsichtlich seines Erläuterungswerks, das der Verlag „eigenmächtig“ ab der 25. Auflage 2004 als „Kommentar“ erscheinen läßt, seit der 21. Auflage durch *Kristian Kühl*. Der „Schönke/Schröder“ wurde inzwischen – wie bereits berichtet – auf Schröders ehemalige Assistenten verteilt und hat in der 26. und 27. Auflage 2001 und 2006 weitere Mitarbeiter aufgenommen. Hinzugekommen ist der auch in anderen Rechtsgebieten etablierte „Münchener Kommentar StGB“, der in vier Bänden (davon Band 2 in zwei Teilbänden) inzwischen das Strafgesetzbuch vollständig abdeckt und von einer guten Mischung aus Praktikern und Wissenschaftlern bearbeitet wird.²⁸

Die noch ausstehenden Bände sollen u.a. dem sog. „Nebenstrafrecht“ gewidmet werden, ein Rechtsgebiet, das immer mehr anschwillt, für das aber der Beck-Verlag ein unvergleichbares Kommentarwerk in Loseblattform anbieten kann: den „Erbs-Kohlhaas“ (inzwischen in 160. Auflage 2006). Ist mit dieser nicht zu unterdrückenden Erwähnung eines Kommentars, der nicht dem StGB gilt, das „Kernstrafrecht“ vorübergehend und kurz verlassen, so sollen an dieser Stelle auch die Kommentare zum Ordnungswidrigkeitengesetz genannt sein: der seit 1968 erscheinende „Göhler“, der von *König* und *Seitz* seit der 13. Auflage 2002 (inzwischen ist die 14. Auflage 2006 erschienen) fortgeführt wird; der kleinere Kommentar von *Joachim Bohnert* (2003) und der größere Karlsruher Kommentar zum OWiG (3. Aufl., 2006). Das Nebenstrafrecht wird außerdem etwa durch die Kommentare von *Körner* und *Weber* zum Betäubungsmittelstrafrecht „abgedeckt“. Ein Kurzkomentar behandelt seit 1982 das Jugendgerichtsgesetz; er ist von *Ulrich Eisenberg* bis heute allein bearbeitet und hat inzwischen die 11. Auflage 2006 erreicht.

Doch zurück zum „Kernstrafrecht“ des StGB. Auf dem Lehrbuch-Sektor ist das lang erwartete, große Lehrbuch von *Claus Roxin* zum Allgemeinen Teil des Strafrechts in zwei Bänden erschienen: Band I in 1. Auflage 1991, Band II in 1. Auflage 2003; Band I hat inzwischen die 4. Auflage 2006 erreicht. Mit *Roxin* hat der Beck-Verlag einen der profiliertesten Strafrechtswissenschaftler mit internationalem Rang gewonnen. Das Lehrbuch erfaßt leider nur den dogmatischen Teil des

²⁷ *Lackner*, NJW 1999, 2488.

²⁸ Näher dazu die Besprechungen von *Kühl*, JZ 2003, 1102 und 2005, 837.

AT, ist aber in dieser vertretbaren Beschränkung von einer sonst nicht zu findenden Vollständigkeit, was die wissenschaftliche Diskussion betrifft. Es ist außerdem gut geschrieben und deshalb auch gut lesbar. *Roxin* läßt sein aus Vorlesungen berichtetes didaktisches Geschick voll und ganz in das Lehrbuch einfließen.

Von nicht zu übertreffender Vielfalt und Originalität ist der Beck-Verlag im Bereich des materiellen „Kernstrafrechts“ bei der Studien- oder Ausbildungsliteratur. Eine spezielle Gattung innerhalb dieser Literatur ist die sog. „Übungsfall-Literatur“. Sie ist vom Autor dieses Jubiläumsschrift-Beitrags in seinem Lehrbuch zum Strafrecht Allgemeiner Teil seit der 1. Auflage 1994 erstmals in breitem Umfang in ein systematisches Lehrbuch einbezogen worden. Dies hat „Schule gemacht“, so daß sich inzwischen in vielen Strafrechtslehrbüchern Hinweise auf „musterge löste“ Übungsfälle finden.

Die Berechtigung für die Einbeziehung der „Übungsfall“-Literatur in Lehrbücher ergibt sich sachlich daraus, daß nur durch Hinweise auf diese Literatur die Umsetzung des im Lehrbuch vermittelten Wissens in die Lösung von Fällen, auf die es in Übungen und im Examen ankommt, ansatzweise geleistet werden kann. Zum anderen sind es gerade wissenschaftlich profilierte Strafrechtswissenschaftler, die sich – überraschenderweise – dieser Literaturgestaltung widmen; – gerade auch im Beck-Verlag.

Ohne Anspruch auf Vollständigkeit sind hier die Fallsammlungen von *Rudolphi* (Fälle zum Strafrecht, Allgemeiner Teil, 5. Aufl., 2000), *Wagner* (Fälle zum Strafrecht, Besonderer Teil, 4. Aufl., 1998) und *Hilgendorf* (Fallsammlung zum Strafrecht, 4. Aufl., 2003) zu nennen. Hinzukommt die „Anfängerübung im Strafrecht“ (4. Aufl., 1999) von *Tiedemann*, die außer Übungsfällen noch eine komprimierte und vertiefte Wiederholung des AT-Stoffes enthält. Besonders beliebt sind die Aufbauhinweise für strafrechtliche Übungsarbeiten von *Arzt* (Die Strafrechtsklausur, 7. Aufl., 2006). In einem weiteren Sinne zur didaktischen Ausbildungsliteratur sind noch mehrere Werke zu rechnen. So der „Studienkommentar StGB“ von *Joecks* (6. Aufl., 2005), der zwar keine vollständige Kommentierung des Strafbuches enthält, aber eine gezielte Examensvorbereitung durch Setzung von Problemschwerpunkten ermöglicht.

Zur Studienliteratur in Lehrbuch- oder ähnlicher Form sind außerdem noch zu rechnen: Die drei Lehrbücher – eines zum AT (9. Aufl., 2004) und zwei zum BT (8. Aufl., 2004 und 2005) – aus der „JuS-Schriftenreihe“ von *Haft*, die seine sog. Normalfall-Methode „durchziehen“, und der zweibändige „Kompaktkurs“ zum AT (2003) und BT (2004) von *Marxen*, der von anschaulichen Fällen ausgeht. Für die Ausbildung gedacht sind auch die beiden Bände „Höchststrichterliche Rechtsprechung“ zum AT von *Roxin* (1998) und zum BT von *Kühl* (2002); sie bieten neben den wichtigsten Entscheidungen im Wortlaut die Möglichkeit, durch Kommentare bzw. Fragen und Antworten die Entscheidungen richtig einzuordnen.

Da inzwischen auch wieder Lehrbücher vorgestellt wurden, sei ergänzend auf die beiden BT-Lehrbücher von *Hohmann/Sander* (Teil I in 2. Aufl., 2000; Teil II 2000) hingewiesen, die sich durch eine besonders gelungene graphische Darstellung auszeichnen. Auch auf das Strafrecht außerhalb des StGB ist noch einmal kurz zurückzukommen. So gibt es nicht nur den JGG-Kommentar von *Eisenberg*,

sondern auch Lehrbücher zum Jugendstrafrecht im Beck-Verlag: das „Kurzlehrbuch“ von *Albrecht* (3. Aufl., 2000) und in der Reihe „Grundrisse des Rechts“ das von *Meier/Rössner/Schöch* (2. Aufl., 2007). Auch an kriminologischen Lehrbüchern in jedem Format gibt es keinen Mangel (*Albrecht, Eisenberg, Meier*). Hinzukommen Fälle und Lösungen (zu Kriminologie, Jugendstrafrecht, Strafvollzug von *Eisenberg*) und ein „Juristischer Studienkurs“-Band (zu Kriminologie, Jugendstrafrecht, Strafvollzug von *Kaiser/Schöch*).

Abschließend sei nur noch darauf hingewiesen, daß der bisher vernachlässigte Bereich des internationalen Strafrechts Gestalt gewinnt. Das ist vor allem dem „Kurzlehrbuch“ von *Ambos* „Internationales Strafrecht“ (2006) zu verdanken, das auch das Völkerstrafrecht und das europäische Strafrecht behandelt. Das Völkerstrafrecht wird auch im noch ausstehenden Band 6/2 des „Münchener Kommentars StGB“ erläutert werden.